

# **Schwetzingen Versicherungsrechtstage 2026**

## **Aktuelle Rechtsprechung zur Privaten Berufsunfähigkeitsversicherung**

**Georg A. Robak**

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Versicherungsrecht

20. Mai 2026





## Auslandsseminare und Reisen

- attraktive Reiseziele + persönliche Reiseleitung
- hochkarätige Referenten + kompetente Führungen
- anerkannte Fortbildung gem. FAO + Steuervorteile



## Reiseprogramm 2026 - Änderungen und fachliche Ergänzungen möglich

Paris .....	23. 04. - 26. 04. 26	Themen offen
Namibia - Roadtrip .....	29. 04. - 13. 05. 26	Feiertage: ArbR - StrafR - SozR
Japan - Rundreise .....	26. 05. - 05. 06. 26	Pfingsten: ArbR - FamR - HuGR u.a.
Vogesen (Colmar - Mulhouse) .....	12. - 14. 06. 2026	FamR
Warschau .....	08. - 11. 07. 2026	ArgR, BuKR, ITR, VerwR
Vilnius .....	14. - 17. 08. 2026	Themen offen
Baltikum-Rundreise .....	14. - 23. 08. 2026	Themen offen
Istanbul .....	02. - 06. 10. 2026	Themen offen
Südkaukasus .....	08. - 18. 10. 2026	BuKR, FamR, VerKR
Kenia - Diani Beach .....	25. 12. - 06. 01. 2027	Neujahr: Themen offen

Weitere Fachgebiete auf Anfrage

Die auf den **Rundreisen** besuchten Städte können auch **einzelne** angesteuert werden.

Immer dabei und immer persönlich

ansprechbar: **Heiner Kranz**

+49 160 9060 0107

+370 6365 6174

+254 7933 85824

+7 909 787 6043



## Inhalt

1	Versicherter Beruf.....	3
1.1	Bestimmung des versicherten Berufs bei Berufswechsel.....	4
	OLG Hamm 04.04.2025 – 20 U 33/21 .....	5
1.2	Bestimmung des versicherten Berufs bei längerer Erwerbslosigkeit.....	8
	OLG Celle 13.03.2025 – 11 U 124/24.....	8
1.3	Darlegungs- und Beweislast bzgl. Erwerbslosigkeit im streitgegenständlichen Zeitraum .....	9
	OLG Celle 13.03.2025 – 11 U 124/24.....	9
1.4	Selbständige und Umorganisation .....	10
	OLG Celle 13.03.2025 – 11 U 124/24.....	11
1.5	Anforderungen an den Beweis des versicherten Berufs.....	12
	BGH 29.05.2024 – IV ZR 189/23.....	12
	OLG Karlsruhe 25.06.2025 – 25 U 210/23 .....	13
1.5.1	Notwendigkeit der Klärung des versicherten Berufs trotz Vortrag des VT bzgl. einer vollständigen Erwerbsunfähigkeit bzw. Handlungsunfähigkeit .....	14
	OLG Karlsruhe 25.06.2025 – 25 U 210/23.....	14
1.5.2	Feststellung der streitigen Ausgestaltung des versicherten Berufs <b>vor</b> Einholung eines medizinischen Gutachtens.....	14
1.5.3	OLG Karlsruhe 25.06.2025 – 25 U 210/23 .....	15
2	Beweis der BU aufgrund psychischer Erkrankung.....	15
	OLG Saarbrücken 10.12.2025 – 5 U 80/24 .....	16
	OLG Brandenburg 10.09.2025 – 11 U 169/24.....	17
	OLG Frankfurt 10.09.2025 – 12 U 87/24 .....	19
3	Zeitliche Aspekte bei der Feststellung der BU .....	20
3.1	Grenzen des Stichtagsprinzip und für die Begutachtung maßgeblicher Prüfungszeitraum .....	21
	BGH 13.12.2023 – IV ZR 125/23.....	22
	OLG Brandenburg 02.06.2025 und 18.07.2025 – 11 U 192/24.....	22
	Nochmals: OLG Saarbrücken 10.12.2025 – 5 U 80/24 .....	26
3.2	Feststellung der BU erst nach dem vom VN vorgetragenen Stichtag: Neuer Versicherungsfall und anderer Streitgegenstand?.....	26
	Nochmals: OLG Celle 13.03.2025 – 11 U 124/24 .....	27
	OLG Celle 18.09.2025 – 11 U 97/23.....	29

4	Leistungseinstellung nach § 174 Abs. 1 VVG .....	30
4.1	Konkrete Verweisung: Darlegungs- und Beweislast .....	30
	OLG Thüringen 19.06.2025 – 4 U 537/23 .....	30
4.2	Begründung der Leistungseinstellung wegen konkreter Verweisung .....	32
	Nochmals: OLG Thüringen 19.06.2025 – 4 U 537/23 .....	33
	OLG Hamm 04.04.2025 – 20 U 33/21 .....	34
4.3	Konkrete Verweisung: Kriterien für den beruflichen Vergleich (insbesondere Qualifikationsniveau, Leitungsfunktionen, Aufstiegschancen) .....	35
	Nochmals: OLG Thüringen 19.06.2025 – 4 U 537/23 .....	35
5	Auswirkungen der fehlenden Mitwirkung des VN in der Leistungsprüfung .....	37
	OLG Saarbrücken 15.01.2025 – 5 W 83/24 .....	37
6	Zulässigkeit des selbständigen Beweisverfahrens zur Klärung der Voraussetzungen einer BU .....	38
	OLG Karlsruhe 09.12.2025 – 12 W 21/25 .....	40

# Aktuelle Rechtsprechung zur Privaten Berufsunfähigkeitsversicherung

---

## 1 Versicherter Beruf

Die Klärung der Berufsunfähigkeit setzt die Feststellung **beruflicher, medizinischer und zeitbezogener Anknüpfungstatsachen** voraus. Die jeweiligen Anforderungen ergeben sich aus dem Versicherungsvertrag und insbesondere aus den in Bezug genommenen Versicherungsbedingungen der Berufsunfähigkeitsversicherung<sup>1</sup> bzw. Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung<sup>2</sup>.

Die dort geregelten Leistungsvoraussetzungen müssen sich an dem gesetzlichen **Leitbild des § 172 VVG** orientieren. § 172 VVG findet zwar auf sogenannte „Altverträge“ (vor dem 01.01.2008 zustande gekommen) keine Anwendung (Art. 4 Abs. 3 EGVVG), orientiert sich aber an der bereits früher ganz einhelligen Vertragspraxis und gefestigten Rechtsprechung. Zugespitzt formuliert: Wo Berufsunfähigkeitsversicherung draufsteht, muss § 172 VVG drinstecken<sup>3</sup>!

Nach **§ 172 Abs. 1 VVG** ist der Versicherer<sup>4</sup> verpflichtet, für eine nach Beginn der Versicherung eingetretene Berufsunfähigkeit<sup>56</sup> die vereinbarten Leistungen zu erbringen.

**§ 172 Abs. 2 VVG** regelt die wesentlichen Voraussetzungen der BU; hier findet sich auch eine Regelung, auf welchen Beruf es bei der Prüfung der BU ankommt. Danach ist berufsunfähig, wer seinen **zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war**, infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall ganz oder teilweise voraussichtlich auf Dauer nicht mehr ausüben kann. Als weitere Voraussetzung einer Leistungspflicht des VR kann gem. § 172 Abs. 3 VVG vereinbart werden, dass der Versicherte<sup>7</sup> auch keine andere Tätigkeit ausübt oder ausüben kann, die zu übernehmen er aufgrund seiner Ausbildung und Fähigkeiten in der Lage ist und die seiner bisherigen Lebensstellung entspricht.

Der **Versicherungsnehmer**<sup>8</sup>, der Leistungen aus einer BUV geltend macht, muss die sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Voraussetzungen der BU im Prozess darlegen und beweisen<sup>9</sup>. Hiervon abzugrenzen sind die Fälle, in denen der **VR** versucht, sich von einem einmal abgegebenen oder fingierten Leistungsanerkennnis zu lösen. Hier trägt der VR die Darlegungs- und Beweislast für die nachträglich eingetretenen Tatsachen, die aus seiner Sicht zum Wegfall der BU geführt haben. Auf diese Fälle komme ich später zurück.

Der **VN** muss zunächst die **konkrete Ausgestaltung des versicherten Berufs** bzw. des zuletzt ausgeübten Berufs, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, darlegen und beweisen. Die Anforderungen an die **Darlegungslast des VN** sind häufig recht hoch, stets aber anhand des Einzelfalls zu

---

<sup>1</sup> Nachfolgend: **BUV**.

<sup>2</sup> Auf die gesonderte Nennung der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung wird nachfolgend verzichtet.

<sup>3</sup> Vgl. z.B. zur Intransparenz einer Klausel über den Begriff des versicherten Berufs abweichend vom gesetzl. Leitbild: BGH, Urteil vom 15. Februar 2017 – IV ZR 91/16 –, Rn. 16, juris.

<sup>4</sup> Nachfolgend: **VR**.

<sup>5</sup> Nachfolgend: **BU**.

<sup>6</sup> Anmerkung: Insofern Abgrenzung zur sogenannten „mitgebrachten“ BU.

<sup>7</sup> Nachfolgend: **VT**.

<sup>8</sup> Nachfolgend: **VN**.

<sup>9</sup> Statt vieler: **Brandenburgisches OLG**, Urteil vom 02.11.2023 - 11 U 75/22, Rn. 29, Juris.

beurteilen. Die Anforderungen dienen keinem Selbstzweck: Stets geht es darum, einem Sachverständigen die Beurteilung zu ermöglichen, wie sich vom VN behauptete und vom Sachverständigen bestätigte krankheits- oder unfallbedingte Leistungsminderungen auf die Berufsausübung konkret auswirken. Dementsprechend wird vom VN nach der Rechtsprechung des BGH<sup>10</sup> regelmäßig mehr als die Angabe der **Berufsbezeichnung** und der täglichen und wöchentlichen **Arbeitszeiten** gefordert. Vielmehr ist der VN i.d.R. gehalten, den **zeitlichen und sachlichen Ablauf einer typischen Arbeitswoche**, bei wechselhaften Tätigkeiten auch eines noch längeren Zeitraums, unter Schilderung der **Art, Häufigkeit und Dauer der einzelnen Teiltätigkeiten** zu beschreiben. Der VN sollte erläutern, warum eventuell bestimmte Teiltätigkeiten **prägend** sind. Letztlich sollte anhand des Vortrags des VN ein **lebendiges Bild** von der konkreten Ausgestaltung der beruflichen Tätigkeit entstehen. Insbesondere müssen der Tatrichter und anhand der Vorgaben des Tatrichters danach ein medizinischer Sachverständige beurteilen können, welche Anforderungen der Beruf an das Leistungsvermögen des jeweiligen VT stellte, um beurteilen zu können, wie sich etwaige krankheits- oder unfallbedingte Einschränkungen konkret auf die Berufsausübung auswirken.

## 1.1 Bestimmung des versicherten Berufs bei Berufswechsel

Auf welchen konkreten Beruf kommt es bei der Prüfung des Versicherungsfalles der BU an?

Die Beantwortung dieser Frage kann in Einzelfällen schwierig sein, zum Beispiel<sup>11</sup> bei

- schleichender Minderung der Arbeitskraft des VT und darin begründeten Berufswechseln
- nur kurzzeitiger Berufsausübung vor einer maßgeblichen gesundheitlichen Verschlechterung
- bei von vornherein nur vorübergehenden beruflichen Veränderungen
- oder einer sehr wechselhaften Erwerbsbiografie unterbrochen von häufigen Zeiten der Arbeitslosigkeit.

Grundsätzlich gilt das sogenannte **Stichtagsprinzip**<sup>12</sup>: Ob der Versicherungsnehmer seine Fähigkeit zur Ausübung seines Berufs verloren hat, hängt davon ab, wie seine berufliche Tätigkeit zu dem Zeitpunkt ausgestaltet war, ab dem er den Eintritt des Versicherungsfalles (Stichtag) behauptet. Immerhin spricht auch § 172 Abs. 2 VVG vom „**zuletzt**“ ausgeübten Beruf.

Die Anwendung des Stichtagsprinzips kann problematisch sein, wenn der VT Art und Maß seiner Tätigkeiten eingeschränkt oder seinen Beruf gewechselt hat. Weil die Berufsunfähigkeitsversicherung dazu dient, die durch Berufsausübung geschaffene und aufrechterhaltene **Lebensstellung** zu schützen, wird das, was als letzter Beruf zu betrachten ist, auch von der **Dauer der Tätigkeit** geprägt<sup>13</sup>. Bei einem unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erfolgten Berufswechsel bleibt der frühere Beruf maßgeblich. Ist die neue Tätigkeit hingegen dauerhaft und prägend geworden, ist der neue Beruf der Maßstab des Versicherungsfalles.

Besonderheiten gelten für den **"leidensbedingten" Berufswechsel**<sup>14</sup>. Versucht der VT, trotz sich manifestierender gesundheitlicher Beeinträchtigungen im Berufsleben zu bleiben und verändert er deshalb seine Tätigkeit, so darf das seinen Versicherungsschutz nicht entwerfen. Es bleibt – von atypischen Fällen abgesehen – die vormals ausgeübte Berufstätigkeit weiter maßgeblich.

<sup>10</sup> Grundlegend: **BGH**, Urteil vom 30.09.1992 - IV ZR 227/91, BGHZ 119, 263-268, Rn. 17.

<sup>11</sup> Anmerkung: Die für die Bestimmung des versicherten Berufs häufig maßgeblichen Kriterien werden in den Gründen des Urteils des **OLG Saarbrücken** vom 07.07.2021, 5 U 17/19, juris übersichtlich und prägnant zusammengefasst.

<sup>12</sup> Vgl. hierzu **OLG Saarbrücken**, Urteil vom 28.05.2014, 5 U 355/12, Rn. 38, juris

<sup>13</sup> Vgl. hierzu die praxisorientierten Ausführungen und Abgrenzungsvorschläge von **Neuhaus**, Berufsunfähigkeitsversicherung, 5. Aufl., Kap. 5 Rn. 47 ff.

<sup>14</sup> Vgl. hierzu u.a. **BGH**, Urteil vom 14.12.2016, IV ZR 527/15, Rn. 24, juris: „*War ein Berufswechsel vor Eintritt des Versicherungsfalles ausschließlich leidensbedingt, bleibt Ausgangspunkt für die Beurteilung der Berufsunfähigkeit der vor diesem Wechsel ausgeübte Beruf*“.

Da der versicherte Beruf die Lebensstellung des Versicherten prägen muss, können sich weitere Ausnahmen vom Stichtagsprinzip bei der Inanspruchnahme von **Elternzeit** und einer darauffolgenden, leidensbedingten Reduzierung der Arbeitszeit<sup>15</sup> ergeben. Auch dann kann nach einer jedenfalls vorherrschenden Auffassung der Rspr. an den vor Beginn der Elternzeit ausgeübten Beruf angeknüpft werden. Immerhin ist es der Zweck der Elternzeit, die eigentliche berufliche Tätigkeit für einen gewissen Zeitraum aus familiären Gründen zu unterbrechen. Der Bezug zum früheren Beruf geht dadurch nicht verloren, und zwar auch nicht dadurch, dass die Versicherte übergangsweise geringfügig beschäftigt gewesen ist, um die mit der Elternzeit verbundenen Vermögensseinbußen abzumildern.

### OLG Hamm 04.04.2025 – 20 U 33/21

Der VT berief sich in dem vom OLG Hamm entschiedenen Fall auf den Eintritt der BU wegen Depressionen und Beschwerden der Wirbelsäule und sich hieraus ergebender Beeinträchtigungen seines Berufs als mitarbeitender Inhaber eines Imbissbetriebs (Verkauf von Döner in einem Verkaufswagen vor einem Einkaufszentrum). Dem vorgenannten Urteil des OLG Hamm liegt folgender **Sachverhalt** zugrunde:

- **seit 2004:** Grad der Behinderung von 30 wegen Funktionseinschränkungen der Wirbelsäule und Nervenfunktionsstörung
- **April 2005 bis August 2013:** mitarbeitender Inhaber eines Imbissbetriebs im Verkaufswagen vor Einkaufszentrum (insbes. Verkauf von Döner), Aufgabe der selbständigen Tätigkeit aus gesundheitlichen und wirtschaftlichen Gründen (hierzu divergierender Vortrag des VT)
- **01.09.2013 bis 04.11.2013:** angestellte Tätigkeit in einem fleischverarbeitenden Betrieb (Herstellung von Dönerspießen)
- **ab 04.11.2013:** fortlaufende Krankschreibung wegen Rückenschmerzen und psychischer Beeinträchtigung
- **November bis Dezember 2015:** gescheiterter Arbeitsversuch als Taxifahrer
- **2016 bis 2020:** Krebsbehandlung des VN
- **ab 2016:** Umschulung
- **ab Oktober 2019:** Aufnahme einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst (zuletzt Tätigkeit in der Anlaufstelle für Flüchtlinge, Prüfung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz)

Das Landgericht und das OLG hatten bei der Prüfung der BU zunächst den **versicherten Beruf** zu bestimmen:

Wenn man für den Beginn der etwaigen BU auf den Beginn der längeren Arbeitsunfähigkeit abstellt, was naheliegend erscheint, kommt es nach dem **Stichtagsprinzip** auf die Tätigkeit als Angestellter im Bereich der Fleischverarbeitung (Herstellung von Dönerspießen) an. Dieses ist der gem. § 172 Abs. 2 VVG „**zuletzt**“ vor Eintritt der BU ausgeübte Beruf.

Etwas anderes gilt, wenn die etwa zweimonatige Tätigkeit im Bereich der Fleischverarbeitung **zu kurz** war, um die **Lebensstellung des VT prägen** zu können, oder wenn der VT die Tätigkeit im Bereich der Fleischverarbeitung **leidensbedingt** aufgenommen hätte. Gegen die zweite Variante, den leidensbedingten Berufswechsel, spricht auf den ersten Blick, dass die Tätigkeit im Bereich der Dönerherstellung nicht ersichtlich körperlich leichter war als die Tätigkeit des selbständigen Betreibers eines Döner-Imbisses. Das **LG** nahm daher an, dass es bei der Prüfung der BU auf die Tätigkeit des VT als mitarbeitender Betriebsinhaber ankommt, weil die nachfolgende Tätigkeit in der Fleischverarbeitung nur über etwa 2 Monate hinweg ausgeübt wurde und daher noch nicht die Lebensstellung des VT prägen konnte. Das **OLG Hamm** entschied sich hingegen – unter Berücksichtigung der Ergebnisse der medizinischen Begutachtung – für die zweite Variante, den leidensbedingten Berufswechsel. Beide Varianten erscheinen dem Referenten vertretbar, wenn auch die erste Variante etwas naheliegender.

---

<sup>15</sup> Vgl. hierzu **OLG Saarbrücken**, Urteil vom 28.05.2014, 5 U 355/12, Juris.

Nach dem vorstehend geschilderten Sachverhalt und auch ausweislich der Entscheidungsgründe des OLG Hamm war die Beurteilung der Beweggründe des VT für die Aufgabe der selbständigen Tätigkeit problematisch. Immerhin fordert der BGH insoweit einen **ausschließlich leidensbedingten Berufswechsel**<sup>16</sup>, so dass die (auch) wirtschaftlichen Motive für die Aufgabe der selbständigen Tätigkeit gegen die Anwendung der Grundsätze des leidensbedingten Berufswechsels und für die Maßgeblichkeit der späteren Tätigkeit des VN in der Herstellung von Dönerspießen sprechen könnten.

Wenn man bei der Prüfung der Frage, ob ein ausschließlich leidensbedingter Berufswechsel vorliegt, auf die *conditio-sine-qua-non*-Formel oder „**Bedingungstheorie**“ zurückgreift, kommt man zum Ergebnis, dass der VT, auch wenn er gesund geblieben wäre, die selbständige Tätigkeit wegen wirtschaftlicher Erfolglosigkeit aufgegeben hätte. Es könnte also die Krankheit des VT hinweg gedacht werden, ohne dass der Erfolg, hier der Berufswechsel, entfielen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der fehlende wirtschaftliche Erfolg des Imbissbetriebs auf der Erkrankung des VN und seinen Leistungseinschränkungen beruhen sollte, was das OLG mit nur oberflächlicher Begründung unterstellt hat.

Wenn man hingegen die sogenannte „**Äquivalenztheorie**“ anwendet, nach der alle Handlungen, die den Erfolg herbeiführen, als gleichwertig betrachtet werden, reicht es für die Annahme eines ausschließlich leidensbedingten Berufswechsels aus, wenn unabhängig von der wirtschaftlichen Erfolglosigkeit der Berufsausübung, auch die Krankheit – für sich betrachtet – den Berufswechsel erforderlich gemacht hätte. Zu den gleichen Ergebnissen kommt man auch unter Anwendung der „**Adäquanztheorie**“, die auch ansonsten bei der Frage, ob die Berufsunfähigkeit gem. § 172 Abs. 2 VVG „infolge“ der Berufsunfähigkeit eingetreten ist, nach h.M. Anwendung findet<sup>17</sup>. Nach der Adäquanztheorie reicht nicht jeder noch so weit entfernt liegende Ursachenzusammenhang aus. An der Adäquanz des Ursachenzusammenhangs fehlt es in solchen Fällen, in denen der Zusammenhang nur ein rein zufälliger ist und der eigentümliche Gefahrenbereich der Ursache für die Folge gar nicht ursächlich sein kann. Soweit eine Krankheit oder eine Körperverletzung medizinisch notwendig zum Berufswechsel führt, kommt es auf das Hinzutreten weiterer Ursachen nach der Adäquanztheorie nicht an, da die Krankheit keine fernliegende Ursache ist, sondern gerade den Kern des Leistungsversprechens des VR ausmacht. Auch nach dem Urteil des OLG Karlsruhe vom 05.12.2024, 12 U 34/24, spielen nach der Konzeption der Berufsunfähigkeitsversicherung „Reserveursachen“<sup>18</sup>, aufgrund derer der Versicherte auch ohne vorherigen Eintritt der Berufsunfähigkeit gehindert wäre, seinen Beruf weiter auszuüben, keine Rolle.

Soweit der **BGH** in den Gründen des Urteils vom **14.12.2016, IV ZR 527/15** ausführt:

*„War ein Berufswechsel vor Eintritt des Versicherungsfalles **ausschließlich** leidensbedingt, bleibt Ausgangspunkt für die Beurteilung der Berufsunfähigkeit der vor diesem Wechsel ausgeübte Beruf.“*

ist es naheliegend, bei der Prüfung des Vorliegens eines leidensbedingten Berufswechsel - wegen des Kriteriums der Ausschließlichkeit – die Bedingungstheorie anzuwenden. Wenn man vor diesem Hintergrund unterstellt, dass der VT den Imbissbetrieb wegen wirtschaftlicher Erfolglosigkeit aufgegeben hätte, wenn er

<sup>16</sup> **BGH, Urteil vom 14. Dezember 2016 – IV ZR 527/15 –, Rn. 24, juris:**

*„War ein Berufswechsel vor Eintritt des Versicherungsfalles **ausschließlich** leidensbedingt, bleibt Ausgangspunkt für die Beurteilung der Berufsunfähigkeit der vor diesem Wechsel ausgeübte Beruf (vgl. Senatsurteil vom 30. November 1994 - IV ZR 300/93, VersR 1995, 159 unter 3 b [juris Rn. 20]; Lücke in Prölss/Martin, VVG 29. Aufl. § 172 Rn. 53; Höra in Terbille/Höra, Münchener Anwaltshandbuch Versicherungsrecht 3. Aufl. § 26 Rn. 36; im Grundsatz ebenso, aber mit - insbesondere zeitlichen - Grenzen: Klenk in Looschelders/Pohlmann, VVG 2. Aufl. § 172 Rn. 8; Neuhaus, Berufsunfähigkeitsversicherung 3. Aufl. F Rn. 79; vgl. auch Benkel/Hirschberg, Lebens- und Berufsunfähigkeitsversicherung 2. Aufl. § 2 BUZ 2008 Rn. 49; MünchKomm-VVG/Dörner, 2. Aufl. § 172 Rn. 68 f.; HK-VVG/Mertens, 3. Aufl. § 172 Rn. 22; Rixecker in Beckmann/Matusche-Beckmann, Versicherungsrechts-Handbuch 3. Aufl. § 46 Rn. 16 ff.; OLG Saarbrücken VersR 2014, 1114). Dies gilt auch dann, wenn der Versicherte nach dem erstmaligen Eintritt des Versicherungsfalles zunächst weiterhin eine leidensbedingt eingeschränkte Tätigkeit ausgeübt hat und nach Beendigung dieser Tätigkeit erneut Versicherungsansprüche geltend macht. Dies ergibt die Auslegung von § 2 Abs. 1 BB-BUZ.“*

<sup>17</sup> Vgl. hierzu m.w.N. **Neuhaus**, Berufsunfähigkeitsversicherung, 5. Aufl., Kap. 6, Rn. 158.

<sup>18</sup> Anmerkung: z.B. Inhaftierung in der Zeit der BU.

gesund geblieben wäre, was von den nicht im Einzelnen bekannten Umständen des Einzelfalls abhängt, kommt es bei der Prüfung der BU auf die später aufgenommene Tätigkeit des VT im Bereich der Fleischverarbeitung an. Andererseits sprach der BGH in den Gründen des Urteils vom **30.11.1994, IV ZR 300/93**, Rn. 20, Juris, von Fällen, die sich einem ausschließlich leidensbedingten Berufswechsel bezüglich der möglichen rechtlichen Konsequenzen „gleichsetzen“ ließen. Vor diesem Hintergrund erscheint es bei der Prüfung der Frage, ob ein leidensbedingter Berufswechsel vorliegt, gerechtfertigt, die **Adäquanztheorie** anzuwenden. Dieses führt zum Ergebnis, dass ein **medizinisch notwendiger Berufswechsel** bei der Bestimmung des versicherten Berufs unbeachtlich bleibt, es also auf die **vorherige Berufsausübung ankommt**, auch wenn es für den Berufswechsel **Reserveursachen**, z.B. wirtschaftliche Gründe oder Gründe der persönlichen Lebensplanung, gibt. Würde man beispielsweise den leidensbedingten Berufswechsel bei wirtschaftlicher Erfolglosigkeit der Berufsausübung regelmäßig zu Gunsten des VR ausschließen, käme es zu Wertungswidersprüchen: Denn die Rspr. nimmt beispielsweise bei der Prüfung der Möglichkeiten einer betrieblichen Umorganisation, auch hier geht es um die Beurteilung des versicherten Berufs, an, dass die nach Eintritt des streitigen Versicherungsfalles eingetretene Insolvenz des Unternehmens nicht die abstrakte Prüfung der Umorganisationsmöglichkeiten ausschließt. Es ist nicht einsichtig, warum bei der Prüfung des leidensbedingten Berufswechsels die wirtschaftliche Erfolglosigkeit der Berufsausübung erheblich sein soll, nicht aber bei der Prüfung der Möglichkeiten einer betrieblichen Umorganisation. Im Übrigen soll der fehlende wirtschaftliche Erfolg der Berufsausübung bei einem medizinisch notwendigen Berufswechsel mit der Folge der Anknüpfung eines in der Regel gesundheitlich deutlich geeigneteren Berufs nicht zur Aushöhlung des Leistungsversprechens in der BUV führen.

Zurück zur Entscheidung des **OLG Hamm**:

Trotz divergierender Erklärungen des VT zu den Gründen der Aufgabe seines Berufs als mitarbeitender Inhaber eines Imbissbetriebs kam das OLG Hamm im Rahmen einer Gesamtwürdigung zum Ergebnis, dass schon die gesundheitlichen Gründe die Aufgabe der selbständigen Tätigkeit erforderlich machten, so dass es auf die hinzutretenden wirtschaftlichen Motive des VT für die Aufgabe nicht mehr ankomme. Denn der VT habe schon vor dem LG erklärt, dass er die ursprünglich ausgeübte Tätigkeit körperlich irgendwann nicht mehr bewältigen könne, da ihm das lange Stehen Probleme bereitet habe. Der mit der psychiatrischen Begutachtung beauftragte Sachverständige habe die vom VT mitgeteilten Motive wie folgt dokumentiert: *„Der mit der Selbstständigkeit verbundene Stress und die chronischen orthopädischen Beschwerden hätten vor dem Hintergrund einer insgesamt ungünstigen wirtschaftlichen Prognose schließlich zur Aufgabe der Tätigkeit geführt“* Im Termin vor dem Senat habe der VT schließlich erklärt, dass er im August 2013 bereits seit etwa zwei Jahren über Rücken- und Kopfschmerzen geklagt habe, sich bis dahin aber noch habe "behelfen" könne. Dass es nach seiner Einschätzung "am Schluss wirtschaftlich nicht mehr ging" habe der VT – aus Sicht des OLG Hamm - überzeugend so erläutert, dass dies auf seiner gesundheitsbedingt reduzierten Leistungsfähigkeit beruhe. Hieraus bildete das OLG die Überzeugung, dass die Rückenbeschwerden des VN und die damit verbundenen Schmerzen ein maßgeblicher Grund für die Aufgabe der selbständigen Tätigkeit waren, so dass die unmittelbar danach aufgenommene, nach kurzer Zeit aber gescheiterte Tätigkeit in der Fleischproduktion nicht die letzte vom VN in gesunden Tagen ausgeübte Tätigkeit darstellte.

Auffällig ist es, dass das OLG Hamm sich bei der Bewertung der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Motive für die Aufgabe der selbständigen Tätigkeit auf die **subjektiven Äußerungen des VT** hierzu konzentrierte, obgleich es bei der Abgrenzung des ausschließlich leidensbedingten Berufswechsels von einem Berufswechsel aus sonstigen Gründen nicht auf die **subjektive Sicht** des VN, sondern auf die Bewertung des Tatrichters auf der Grundlage nach § 286 Abs. 1 ZPO festgestellter **Tatsachen** ankommt. Soweit die **objektive Notwendigkeit des Berufswechsels aus Krankheitsgründen** durch die medizinische Begutachtung bewiesen ist, kommt es aus Sicht des Referenten nicht mehr auf sonstige (Reserve-) Ursachen an.<sup>19</sup> Dass die Reduktion der Arbeitszeit zugleich aus anderen familiären, betrieblich-organisatorischen bzw. wirtschaftlichen Gründen aus Sicht des VT vernünftig erschien, ist dann nicht mehr entscheidend.

---

<sup>19</sup> Im Ergebnis genauso: **OLG Frankfurt/Main**, Urteil vom 18.11.2022 - 7 U 113/20, juris.

## 1.2 Bestimmung des versicherten Berufs bei längerer Erwerbslosigkeit

Macht ein VN, der vor dem geltend gemachten Eintritt der BU, vielleicht über längere Zeit hinweg, keinen Beruf mehr ausgeübt hat, Leistungen geltend, kann die Bestimmung des **versicherten Berufs** problematisch sein. Bei längerer Erwerbslosigkeit bzw. „Berufslosigkeit“ des VT ist insbesondere zu klären, ob dieser Umstand auf einer **bewussten und gewollten Entscheidung** beruht, was durchaus streitig sein kann.

Auch bei einer längeren Berufspause eines VT, die nicht auf einem bewussten und gewollten Ausscheiden aus dem Berufsleben beruht, z.B. bei längerer **Arbeitslosigkeit**, ist grundsätzlich auf den „zuletzt“ ausgeübten Beruf in seiner konkreten Ausgestaltung abzustellen, also auf den Beruf, als der VT vor dem streitigen Eintritt der BU dem Arbeitsmarkt noch zur Verfügung stand<sup>20</sup>. In den Versicherungsbedingungen finden sich in diesem Sinn gelegentlich klarstellende Regelungen, z.B:

*„Übt der Versicherte bei Eintritt der BU keine berufliche Tätigkeit aus, gilt die zuletzt ausgeübte Tätigkeit als versichert.“*

Für den Fall des **bewussten** Ausscheidens aus dem Berufsleben sehen die Versicherungsbedingungen häufig folgende Variante, die sich an den typischen Regelungen einer abstrakten Verweisung anlehnen, vor<sup>21</sup>:

*„Scheidet die versicherte Person aus dem Berufsleben aus und werden später Leistungen wegen Berufsunfähigkeit beantragt, kommt es ... darauf an, dass die versicherte Person außerstande ist, eine Tätigkeit auszuüben, zu der sie aufgrund ihrer Ausbildung und Fähigkeiten in der Lage ist und die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.“*

Mit einer solchen Klausel, der sogenannten „**Berufslebensklausel**“<sup>22</sup>, hat sich z.B. das OLG Saarbrücken<sup>23</sup> unter Bestätigung der Rspr. des BGH<sup>24</sup> befasst.

### OLG Celle 13.03.2025 – 11 U 124/24

Auch das OLG Celle schloss sich mit dem vorgenannten Urteil der Rspr. des BGH an: Der Beurteilungsmaßstab für die BU sei der in gesunder Zeit ausgeübte Beruf des VT. Auf diesen sei im Allgemeinen nur dann nicht mehr abzustellen, wenn der VN ihn **bewusst aufgegeben** habe **oder er so lange zurückliege, dass er die Qualifikation zu seiner Fortführung verloren** habe.<sup>25</sup>

Folgender **Sachverhalt** lag zugrunde:

- Der VT berief sich in dem vom OLG Celle entschiedenen Fall auf den **Eintritt der BU als selbständiger Zahnarzt** in einer Einzelpraxis („Einzelkämpfer“) wegen schon zuvor bestehender orthopädischer Probleme. Er sei spätestens seit **April 2019** infolge einer Rotatorenmanschettenruptur der Schulter rechts, einer sog. Kalkschulter, sowie eines HWS-Syndroms mit Muskelverhärtungen im Schulter-Nackenbereich nicht mehr zur Ausübung seines Berufs in der Lage gewesen.
- **Praxisschließung** im Jahr 2019, die Gründe hierfür blieben streitig.

<sup>20</sup> BGH, Urteil vom 13. Mai 1987 – IVa ZR 8/86 –, Rn. 23, juris:

*„Wer wie der Kläger eine Zeit lang Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe erhält und anschließend unter Gewährung von Unterhaltsgeld umgeschult wird im Rahmen einer nach der RVO vorgesehenen Rehabilitationsmaßnahme, ist (noch) nicht aus dem Berufsleben ausgeschieden, auch wenn er dem Arbeitsmarkt aus Gesundheitsgründen zeitweise nicht uneingeschränkt zur Verfügung steht.“*

<sup>21</sup> Beispielsklauseln entnommen aus Neuhaus, Berufsunfähigkeitsversicherung, 5. Aufl., Kap. 5 Rn. 111-113.

<sup>22</sup> Vgl. hierzu ausführlich Ernst/Rogler, Berufsunfähigkeitsversicherung, 2. Aufl., § 2 Rn. 57 ff.

<sup>23</sup> Vgl. OLG Saarbrücken, Urteil vom 13. November 2013 – 5 U 359/12 –, Rn. 74, juris.

<sup>24</sup> BGH, Urteil vom 30. November 2011 – IV ZR 143/10 –, Rn. 30, juris:

*„Auf den Beruf der Erzieherin wäre nur dann nicht mehr abzustellen, wenn die Klägerin diese berufliche Tätigkeit bewusst zugunsten einer dauernden Tätigkeit als Hausfrau aufgegeben hätte oder aber die Zeitspanne zwischen der Beendigung der früheren Tätigkeit und dem Versicherungsfall so groß wäre, dass sie ihre berufliche Qualifikation für den vor Eintritt der Arbeitslosigkeit ausgeübten Beruf verloren hätte und diesen aus fachlichen Gründen nicht mehr fortführen könnte.“*

<sup>25</sup> Anmerkung: So auch der veröffentlichte Leitsatz.

- Das in erster Instanz eingeholte orthopädische Gutachten bestätigte unter Auswertung der bildgebenden Verfahren aus dem Frühjahr 2019 eine krankhafte und zu Beschwerden führende Veränderung des rechten Schultergelenks. Den Nachweis einer schon damals bestehenden BU sah der Sachverständige wegen einer unzureichend aussagekräftigen medizinischen Dokumentation als nicht geführt an, die konkreten Auswirkungen auf die physischen Fähigkeiten des Klägers könnten rückblickend nicht sicher beurteilt werden. Eine BU lasse sich „weder beweisen noch ausschließen“. Eine BU sei erst sicher ab **Januar 2023** feststellbar.
- Hieran anknüpfend verurteilte das Landgericht den VR zu Leistungen ab Januar 2023.

Mit seiner Berufung rügte der **VR** u.a., das LG sei bei der Prüfung der BU ab Januar 2023 zu Unrecht vom Beruf als selbstständiger Zahnarzt ausgegangen, obgleich er diesen Beruf nach Schließung der Praxis im Jahr 2019 schon seit Jahren nicht mehr ausgeübt habe. Der VT hätte deshalb darlegen und beweisen müssen, dass diese Tätigkeit weiterhin maßgeblich blieb, weil er **keine neue Tätigkeit aufgenommen** habe. Zu Unrecht habe das LG dem **VR** die **Darlegungs- und Beweislast** für die berufliche Tätigkeit für den hier maßgeblichen Versicherungsfall der Beklagten auferlegt.

Das **OLG Celle** widersprach und bestätigte insoweit das erstinstanzliche Urteil: Nach Maßgabe der streitgegenständlichen AVB genüge es zur Begründung des Leistungsanspruchs, dass der VT im Jahr 2019 aus dem Erwerbsleben vorübergehend oder endgültig ausgeschieden sei und in diesem tatsächlichen Zustand der Erwerbslosigkeit im Januar 2023 aus gesundheitlichen Gründen seine Befähigung verloren habe, seinen im Jahr 2019 noch ausgeübten Beruf weiter auszuüben. Weder § 172 VVG noch die hier einschlägigen ABV regelten, dass der VT bis zum Eintritt der BU gearbeitet haben müsse. Der zuletzt ausgeübte Beruf könne deshalb schon einige Zeit zurückliegen. Auch ein Arbeitsloser könne berufsunfähig werden. Maßstab dafür sei der in gesunder Zeit zuletzt ausgeübte Beruf. Auf diesen sei im Allgemeinen nur dann nicht mehr abzustellen, wenn der Versicherungsnehmer ihn bewusst aufgegeben habe oder er so lange zurückliege, dass er die Qualifikation zu seiner Fortführung verloren habe. Die AVB enthielten sogar eine ausdrückliche Regelung in diesem Sinne. Danach bestehe weiterhin Versicherungsschutz für die restliche Versicherungszeit für die zuletzt vor dem Ausscheiden ausgeübte Tätigkeit, wenn der VT vorübergehend oder endgültig aus seiner Erwerbstätigkeit ausscheide. Der Versicherungsschutz entfalle nur dann, wenn der VT in zumutbarer Weise eine andere Tätigkeit konkret ausübe, die aufgrund der Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden könne und seiner Lebensstellung hinsichtlich der Vergütung und sozialen Wertschätzung zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Erwerbstätigkeit entspreche. Danach bestehe der Versicherungsschutz im Streitfall auf der Grundlage des Vorbringens des VT.

### 1.3 Darlegungs- und Beweislast bzgl. Erwerbslosigkeit im streitgegenständlichen Zeitraum

#### OLG Celle 13.03.2025 – 11 U 124/24

Im Hinblick auf die streitige und negative Tatsache der Erwerbslosigkeit des VT nach Praxisschließung im Jahr 2019 ließ das OLG Celle die Behauptung des VT genügen, aus dem Erwerbsleben zum Ende des Jahres 2020 endgültig ausgeschieden zu sein und seitdem tatsächlich keine andere berufliche Tätigkeit ausgeübt zu haben. Stehe eine **negative Tatsache** – wie hier die fehlende Berufstätigkeit seit dem Jahr 2019 - im Streit, sei auf die **Grundsätze der sekundären Darlegungslast** abzustellen. Der **VR** müsse deshalb zumindest **einzelne konkrete Anhaltspunkte** dafür darlegen, dass der Kläger entgegen seiner Behauptung doch weiterhin berufstätig gewesen sei. Erst wenn dieser Umstand feststünde, wechsele die Darlegungslast. Dann müsse der VT darlegen und ggfs. beweisen, dass die konkret ausgeübte andere Tätigkeit seiner Lebensstellung hinsichtlich der Vergütung und sozialen Wertschätzung nicht entspreche und/oder dass er sie nicht aufgrund seiner Ausbildung und Erfahrung ausüben konnte. Die Mutmaßung des VR, der VT könne privatärztlich als Zahnarzt weitergearbeitet haben, sei unerheblich. Denn bei einer etwaigen Fortsetzung der Tätigkeit als Zahnarzt bleibe es bei der Beweisfrage, ob der VT aufgrund orthopädischer Beschwerden als Zahnarzt weiterarbeiten könne. Für die Ausübung eines nichtärztlichen Berufs gebe es keine Anhaltspunkte.

Zur weiteren Begründung verweist das OLG Celle auf die sinngemäß heranzuziehenden Grundsätze zur abstrakten Verweisung. Hier muss der VR zunächst den etwaigen Vergleichsberuf, den der VT ausüben könnte, konkret aufzeigen. Erst danach muss der VT die fehlende Vergleichbarkeit oder die Unfähigkeit zur Ausübung des anderen Berufs darlegen und beweisen. Die vom OLG herangezogene Analogie erscheint aus Sicht des Referenten jedenfalls nicht zwingend. Immerhin begründet der BGH die Aufzeigelast des VR bei einer abstrakten Verweisung damit, dass der VR hinsichtlich eines Berufs, den der VT bisher nicht ausgeübt habe, über eine überlegene Sachkunde verfüge<sup>26</sup>.

Teilweise geht die Rspr. nach der Erfahrung des Referenten davon aus, dass die Nichtausübung eines (anderen) Berufs nach Eintritt der streitigen BU eine **negative Leistungsvoraussetzung** sei, die der VT darzulegen und zu beweisen habe.

Jedenfalls in der Praxis könnte sich aus Sicht des VR ein Ausweg daraus ergeben, dass er auch im Rahmen eines Rechtsstreits hilfsweise, also neben dem Bestreiten der BU, ein (formloses) Nachprüfungsverfahren einleiten darf<sup>27</sup>. Der VR kann daher bei Zweifeln an der Erwerbslosigkeit des VT im Prozess hilfsweise ein Nachprüfungsverfahren einleiten und dem VT unter Hinweis auf die sich aus den regelmäßig aus den AVB ergebenden Auskunftsobliegenheiten und unter Belehrung über die Folgen einer Obliegenheitsverletzung nach § 28 Abs. 4 VVG<sup>28</sup> aufgeben, die Einkommensteuerbescheide oder andere geeignete Belege im maßgeblichen Zeitraum vorzulegen.

#### 1.4 Selbständige und Umorganisation

Für Selbstständige bzw. mitarbeitende Betriebsinhaber gilt nach der Rspr. des BGH<sup>29</sup> ein besonderer Berufsbegriff. Ihr Beruf ist durch das Selbstorganisationsrecht bzw. durch die **Möglichkeit der betrieblichen Umorganisation** geprägt. Vor diesem Hintergrund setzt die BU von Selbstständigen oder unternehmerisch Tätigen den substantiierten Vortrag des VT voraus,

- wie sein Betrieb bislang organisiert gewesen ist und in welcher Art und in welchem Umfang er darin vor seiner gesundheitlichen Beeinträchtigung mitgearbeitet hat,
- dass die Tätigkeitsfelder, in denen er mit seiner - ebenfalls zu beweisenden - gesundheitlichen Beeinträchtigung in seinem Betrieb nach einer Betriebsumorganisation noch arbeiten kann, ihm keine Betätigungsmöglichkeiten lassen, die bedingungsgemäße Berufsunfähigkeit ausschließen,
- dass ihm eine **zumutbare Betriebsumorganisation**, von der Entlassungen oder Neueinstellungen anderer Beschäftigter nicht ausgenommen sind, keine Betätigungsmöglichkeiten eröffnen könnte, die bedingungsgemäße Berufsunfähigkeit ausschließen würden.

Welche durch Umorganisation zu schaffende Tätigkeitsfelder schließen eine bedingungsgemäße Berufsunfähigkeit aus? Wann ist eine Betriebsumorganisation noch zumutbar?

<sup>26</sup> BGH, Urteil vom 29. Juni 1994 – IV ZR 120/93 –, Rn. 11, juris: „Der zu entscheidende Fall zeigt anschaulich, daß eine Berufsunfähigkeitsversicherung weitgehend leerlaufen und dem Leistungsversprechen des Versicherers nicht mehr gerecht werden würde, wenn es von vornherein zur alleinigen Vortragslast des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten stünde aufzuzeigen, daß es eine für letzteren in Betracht kommende Verweisungstätigkeit überhaupt nicht gibt. Nicht der Versicherungsnehmer und nicht der Versicherte, sondern der branchenerfahrene Versicherer verfügt über das Instrumentarium, das es erlaubt, Tätigkeiten aufzuzeigen, die mit dem bisherigen Beruf der versicherten Person vergleichbar sind“.

<sup>27</sup> BGH, Urteil vom 18. Dezember 2019 – IV ZR 65/19 –, Rn. 15, juris:

„In der Senatsrechtsprechung ist geklärt, dass ein Versicherer auch dann, wenn er kein Anerkenntnis seiner Leistungspflicht abgegeben hat, den späteren Wegfall einer zunächst bestehenden Berufsunfähigkeit nur durch eine den inhaltlichen Anforderungen des Nachprüfungsverfahrens genügende Änderungsmitteilung geltend machen kann (vgl. zuletzt Senatsbeschluss vom 13. März 2019 - IV ZR 124/18, NJW 2019, 2385 Rn. 17 m.w.N.).“

<sup>28</sup> § 28 Abs. 4 VVG: Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers nach Absatz 2 hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

<sup>29</sup> Grundlegend: BGH, Urteil vom 25. September 1991 – IV ZR 145/90 –, Rn. 15 - 17, juris.

Die konkreten Möglichkeiten der Umorganisation bzw. Selbstorganisation trotz gesundheitlicher Einschränkungen müssen nicht nur irgendein Aufgabengebiet, sondern ein **gesundheitlich zu bewältigendes, ausreichendes und persönlich zumutbares Aufgabengebiet** schaffen. Letztlich muss dem VN danach ein Tätigkeitsfeld bleiben, das zu einer wirtschaftlich sinnvollen Beschäftigung und nicht nur zu einer **Verlegenheitsbeschäftigung** führt. Das Tätigkeitsfeld muss mit der persönlichen Stellung des VN im Betrieb vereinbar sein.

Die Maßnahme der betrieblichen Umorganisation muss außerdem **wirtschaftlich zumutbar** sein. Eine Umorganisation ist beispielsweise dann zumutbar, wenn dem VT die Stellung als Betriebsinhaber erhalten bleibt, erheblicher Kapitaleinsatz nicht erforderlich ist und keine erheblichen Einkommenseinbußen damit verbunden sind.

Dem VT obliegt die Darlegungs- und Beweislast für alle Tatsachen, die zur Prüfung der vom VT behaupteten Unmöglichkeit der zumutbaren betrieblichen Umorganisation zur Schaffung eines die Berufsunfähigkeit ausschließenden, also gesundheitlich zu bewältigenden, ausreichenden und persönlich zumutbaren Tätigkeitsbereichs erforderlich sind.

Die AVB enthalten häufig besondere Klauseln mit weiteren Regelungen zur betrieblichen Umorganisation bei Selbständigen und mitarbeitenden Betriebsinhabern, zumeist unter Wiedergabe der üblichen Kriterien, die die Rechtsprechung hierzu entwickelt haben. Diese Klauseln sind vorrangig zu berücksichtigen. Die Frage der betrieblichen Umorganisation ist aber bei Selbständigen und mitarbeitenden Betriebsinhabern auch bei Fehlen einer entsprechenden Klausel zu prüfen, da sich die Frage – nach der Rspr. des BGH - schon aus der Eigenart des versicherten Berufs ergibt.<sup>30</sup>

#### OLG Celle 13.03.2025 – 11 U 124/24

Auch zum besonderen Versicherungsschutz von Selbständigen in der BUV enthält das vorgenannte Urteil des OLG Celle Ausführungen, auch wenn im vorliegenden Fall eines Zahnarztes, der seine Praxis zwar mit Angestellten, aber als einziger Arzt („Einzelkämpfer“), betrieb, die Unmöglichkeit der betrieblichen Umorganisation einfach zu klären war.

Der VR rügte mit seiner Berufung, der VT habe nicht ausreichend dargelegt, dass er nicht seine bis zum Jahr 2019 betriebene zahnärztliche Praxis so hätte umorganisieren können, dass ihr Weiterbetrieb trotz der gesundheitlichen Erschwernisse möglich geblieben sei.

Auch unter Berücksichtigung dieses Einwands bestätigte das OLG das erstinstanzliche Urteil: Die Vernehmung der Zeugen, die in dem Praxisbetrieb früher arbeiteten, habe ergeben, dass der VT als selbständiger „Einzelkämpfer“ eine Zahnarztpraxis geführt habe, welche von ihrem Umfang her mit anderen Zahnarztpraxen mit entsprechender personeller Ausstattung vergleichbar gewesen sei, allgemein übliche Öffnungszeiten und der VT insofern einen „Fulltimejob“ gehabt habe. Der Betrieb sei mithin – wie in jeder anderen nur von einem Berufsträger geführten ärztlichen Praxis – ganz auf ihn und seine besonderen fachlichen Fähigkeiten ausgerichtet und zugeschnitten. Bei einer solchen Sachlage bestehe eine **Regelvermutung**, dass dem VT eine Umorganisation nicht möglich oder jedenfalls nicht zumutbar sei; er müsste sich als Berufsträger gleichsam selbst ersetzen und – infolge der festgestellten Unfähigkeit, die für seine Berufsausübung kennzeichnenden fachlichen Tätigkeiten weiter auszuführen – allenfalls auf die Betreuung der kaufmännischen Aufgaben beschränken.<sup>31</sup> Der Betrieb, dessen Einkünfte in gesunden Tagen dem Kläger als einzigem Zahnarzt die standesangemessenen Einkünfte verschaffte, hätte künftig zwei Berufsträgern ein standesangemessenes Einkommen verschaffen müssen, ohne dass die Behandlungskapazitäten – und damit die Einkunftsmöglichkeiten –

<sup>30</sup> So auch Neuhaus, Berufsunfähigkeitsversicherung, 5. Aufl., Kap. 5 Rn. 140.

<sup>31</sup> OLG Celle verweist insofern auf OLG Dresden, Urteil vom 22. Februar 2022 – 4 U 1585/21, juris Rn. 30; OLG Karlsruhe, Urteil vom 3. April 2008 – 12 U 151/07, juris Rn. 77, jeweils für selbstständige Frisörmeister; OLG Koblenz, Urteil vom 1. Juni 2012 – 10 U 960/11, juris Rn. 59, OLG Saarbrücken, Urteil vom 13. August 2008 – 5 U 27/07, juris Rn. 80 f.; jeweils für den Betreiber einer kleinen Gastwirtschaft.

gesteigert worden wären. Es seien keine Anhaltspunkte vom VR vorgetragen oder sonst ersichtlich, die diese Regelvermutung erschütterten.

## 1.5 Anforderungen an den Beweis des versicherten Berufs

Der Versicherte muss die zur Feststellung der Berufsunfähigkeit erforderlichen Tatsachen und damit auch den versicherten Beruf in seiner konkreten Ausgestaltung darlegen und beweisen. Die Anforderungen an die Darlegungslast des VT und an den von ihm zu erbringenden Beweis orientieren sich daran, dass die Beurteilung der BU ohne eine Darlegung und ggf. den Beweis der genauen beruflichen Tätigkeiten unmöglich ist, weil geprüft werden muss, wie sich die individuellen Leistungsminderungen des VT auf dessen individuelle Berufsausübung ausgewirkt haben<sup>32</sup>.

Zu den Anforderungen an die Darlegung und den Beweis des versicherten Berufs gibt es eine umfassende Rspr. des BGH. Es erscheint typisch, dass VR im Prozess die fehlende Substantiierung des Vortrags des VN zur Berufsausübung rügen und zumeist auch den Vortrag mit Nichtwissen bestreiten<sup>33</sup>. Streitig ist häufig, wie der Beweis des versicherten Berufs konkret zu erfolgen hat, ob der Tatrichter seine Überzeugungsbildung nur auf der Grundlage der Angaben des VT bei seiner informatorischen Anhörung nach § ZPO bilden darf, oder ob eine Beweiserhebung überhaupt erforderlich ist angesichts des Vortrags des VT, ihm seien (nahezu) alle zum Beruf gehörenden Teiltätigkeiten aufgrund Krankheit oder Unfall verwehrt. Nach der Erfahrung des Referenten kommt es aber nur noch selten vor, dass Klagen mit der Begründung abgewiesen werden, dass der Vortrag zur Berufsausübung widersprüchlich bzw. unsubstantiiert sei oder dass der Beweis über die Richtigkeit des Vortrags zur Berufsausübung nicht erbracht wurde.

Zu den Anforderungen an den Beweis der beruflichen Voraussetzungen der BU gibt es eine immer noch aktuelle Entscheidung des BGH:

### BGH 29.05.2024 – IV ZR 189/23

In den Gründen seiner Entscheidung befasst sich der BGH zunächst mit dem Spannungsverhältnis zwischen den **grundsätzlich hohen Anforderungen an die Darlegungslast des VN** zu den beruflichen Voraussetzungen der BU und der **Gefahr**, dem VN durch **übersteigerte Anforderungen an die Darlegungslast** die Durchsetzung seiner Ansprüche unzumutbar zu erschweren. Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH sei es Sache desjenigen, der den Eintritt der BU geltend mache, substantiiert vorzutragen und im Falle des Bestreitens Beweis für sein Vorbringen anzutreten. Als Sachvortrag genüge dabei nicht die Angabe eines bloßen Berufstyps und der Arbeitszeit. Es müsse von dem VT, der hierzu unschwer imstande sei, verlangt werden, dass er eine **ganz konkrete Arbeitsbeschreibung** gebe, mit der die für ihn **anfallenden Leistungen ihrer Art, ihres Umfangs wie ihrer Häufigkeit nach** für einen Außenstehenden nachvollziehbar werden<sup>34</sup>. Die **Anforderungen an die Beweispflicht** dürften andererseits **nicht überspannt** werden. Es dürfe nicht aus dem Blick geraten, dass die Klärung des Berufsbildes vornehmlich den Zweck verfolge, dem Sachverständigen die notwendigen tatsächlichen Vorgaben zur medizinischen Beurteilung bedingungsgemäßer BU an die Hand zu geben. Stehe fest, dass der Versicherte überhaupt einer Berufstätigkeit nachgegangen sei, dürfe ihm der Zugang zu den versicherten Leistungen **nicht** durch übersteigerte Anforderungen an die Pflicht zur substantiierten Darlegung seiner Berufstätigkeit **unzumutbar erschwert** werden<sup>35</sup>.

<sup>32</sup> Vgl. Neuhaus, Berufsunfähigkeitsversicherung, 5. Aufl., Kap. 5 Rn. 292.

<sup>33</sup> Vgl. zur Unzulässigkeit des Bestreitens mit Nichtwissen durch den VR: LG Kleve, Urteil vom 14.06.2018, 6 O 90/14, Rn. 17, Juris sowie Urteil vom 29.12.2022, 6 O 15/21, Juris, Wermeckes/Seggewiß, VersR 2019, 271, 274; a. A. Notthoff, RuS 2020, 610-613, OLG Saarbrücken, Urteil vom 05.04.2023, 5 U 43/22, Rn. 16, Juris; OLG Dresden, Urteil vom 16.05.2023, 4 U 2382/22, Rn. 28, Juris, vermittelnd: Unzulässigkeit des Bestreitens mit Nichtwissen ohne Anhalt für Falschangabe: OLG Hamm, Urteil vom 25.08.2023, 20 U 371/22, Rn. 46, Juris.

<sup>34</sup> Vgl. **BGH**, Urteil vom 22. September 2004 - IV ZR 200/03, r+s 2004, 513; Urteil vom 29. November 1995 - IV ZR 233/94, r+s 1996, 116; Urteil vom 30. September 1992 - IV ZR 227/91, BGHZ 119, 263, 266.

<sup>35</sup> Vgl. **OLG Dresden**, Urteil vom 16. Mai. 2023 – 4 U 2382/22, VersR 2023, 1220; **OLG Köln**, Urteil vom 10. Februar 2012 - 20 U 94/11, juris Rn. 3; jeweils m.w.N.

Aus Sicht des BGH hatten die Vorgerichte den Anspruch des VN auf **Gewährung rechtlichen Gehörs** im Rahmen der Beweiswürdigung **verletzt**. Das LG habe **erhebliches Vorbringen des VN übergangen**, indem es den VN im Hinblick auf das Vorliegen bedingungsgemäßer BU der VT allein mit der Erwägung als beweisfällig angesehen hat, dieser habe nicht den Nachweis erbracht, dass die unter Beweis gestellte, in der der Klageschrift beigelegte Anlage näher dargestellte "Beispielswoche" einer typischen Arbeitswoche der Versicherten entsprochen habe. Die Vorinstanzen hätten aus dem Blick verloren, dass die VT - unabhängig vom Klagevortrag zu dieser "Beispielswoche" - in ihrer Vernehmung umfangreiche Ausführungen zu den einzelnen Tätigkeiten und deren Gewichtung wie auch zu ihrer gewöhnlichen wöchentlichen Arbeitszeit gemacht und insbesondere darauf verwiesen habe, dass die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit in der Wahrnehmung von Telefonaten und Terminen sowie in der Recherche und der gedanklichen Vorbereitung für von ihr zu fertigende Entwürfe oder Gestaltungen gelegen und wie sich ihre Beeinträchtigungen in Bezug auf diese Verrichtungen ausgewirkt hätten. Insoweit habe das Berufungsgericht bei der Prüfung der Frage, ob die Feststellungen zur Grundlage einer weiteren Beweiserhebung ausreichen, verkannt, dass sich nach allgemeinem Grundsatz eine Partei die bei einer Beweisaufnahme zutage tretenden ihr günstigen Umstände regelmäßig zumindest hilfsweise zu eigen mache. Die Nichtberücksichtigung des - für den VN günstigen - Beweisergebnisses bedeute, dass das Berufungsgericht bei seiner Prüfung, inwieweit die Angaben der Zeugin zum Nachweis eines Tätigkeitsbildes genügten, erhebliches Vorbringen des VN übergangen und damit sein Recht auf rechtliches Gehör verletzt habe.

### OLG Karlsruhe 25.06.2025 – 25 U 210/23

Mit dem vorgenannten Urteil wies das OLG Karlsruhe die Berufung des VT gegen das klageabweisende Urteil des LG mit der Begründung zurück, dass der VT hinsichtlich seines Vortrags zur konkreten Ausgestaltung seines Berufs als DGUV-Prüfer<sup>36</sup> beweisfällig geblieben sei.

Der VT beehrte Leistungen wegen BU für einen Zeitraum von 17 Monaten und berief sich darauf, dass er ab April 2019 an einer depressiven Störung und infolgedessen unter einer fehlenden Belastbarkeit, Stressintoleranz, starker innerer Anspannung, Minderwertigkeitsgefühl, Motivationslosigkeit und Angst vor Fehlschlägen im Beruf gelitten habe.

Die Urteilsgründe des OLG Karlsruhe geben den Vortrag des Klägers zur konkreten Ausgestaltung seiner beruflichen Tätigkeit im Außendienst ausführlich wieder. Gleichzeitig stützt das OLG Karlsruhe – wie schon die Vorinstanz – seine Entscheidung auf Widersprüche zwischen dem schriftsätzlichen Vortrag des Klägers und seinen Angaben bei der informatorischen Anhörung in 1. Instanz, ohne dass diese Widersprüche im Einzelnen dargelegt werden. Insofern ist auch dem Unterzeichner eine nähere Einordnung verwehrt.

Auch ergibt sich aus dem Tatbestand des Urteils des OLG Karlsruhe nicht, dass dem VT in 1. Instanz richterliche Hinweise zu den Anforderungen an den Vortrag zum versicherten Beruf und insbesondere zu dem von ihm zu erbringenden Beweis erteilt wurden, was vom OLG Karlsruhe nicht weiter erörtert wurde, obgleich dieses aus Sicht des Referenten nahegelegen hätte. Fehlt beispielsweise bei einem streitigen Vortrag zur Berufsausübung ein geeigneter Beweisantritt des VT, so kann das Gericht kein medizinisches Gutachten einholen. Gleichzeitig muss das Gericht nach § 139 Abs. 1 S. 2 ZPO darauf hinwirken, dass die Beweismittel bezeichnet und die sachdienlichen Anträge, hierzu zählen auch Beweisanträge, gestellt werden<sup>37</sup>.

Auch wenn die Richtigkeit des Urteils des OLG Karlsruhe offenbleiben muss, immerhin gibt das Urteil vage Hinweise auf eine fehlende Redlichkeit des VT<sup>38</sup>, enthalten die Urteilsgründe doch grundsätzlich zutreffende und bedeutsame Hinweise zu den Anforderungen an die Beweiserhebung zum versicherten Beruf, die nach der Erfahrung des Unterzeichners häufig nicht hinreichend beachtet werden.

<sup>36</sup> Anmerkung: Ein DGUV-Prüfer ist eine qualifizierte Elektrofachkraft, die elektrische Betriebsmittel und Anlagen auf Sicherheit prüft. Diese Prüfung ist für Unternehmen gesetzlich verpflichtend, um Unfälle zu vermeiden, und wird durch Sicht-, Funktions- und Messprüfungen dokumentiert.

<sup>37</sup> So auch m.w.N. Neuhaus, Berufsunfähigkeitsversicherung, 5. Aufl., Kap. 5 Rn. 332.

<sup>38</sup> Hinweis auf fristlose Kündigung des Arbeitgebers wegen Arbeitszeitbetrug.

### 1.5.1 Notwendigkeit der Klärung des versicherten Berufs trotz Vortrag des VT bzgl. einer vollständigen Erwerbsunfähigkeit bzw. Handlungsunfähigkeit

Die Notwendigkeit der Klärung der Ausgestaltung des versicherten Berufs ist insbesondere dann streitig, wenn der VT gravierende krankheits- oder unfallbedingte Leistungsminderungen, häufig sogar im Sinne einer hundertprozentigen Berufsunfähigkeit, vorträgt und sich darauf beruft, er könne (nahezu) alle zum versicherten Beruf gehörende Teiltätigkeiten nicht mehr ausführen, evtl. sogar darauf, dass ihm jegliche Erwerbstätigkeit unmöglich sei. In diesem Zusammenhang wird nach der Erfahrung des Referenten häufig die sogenannte „Manager-Entscheidung“ des OLG Düsseldorf<sup>39</sup> diskutiert.

#### OLG Karlsruhe 25.06.2025 – 25 U 210/23

In dem vom OLG Karlsruhe entschiedenen Fall berief sich der VT im Berufungsverfahren darauf, dass von einer Konkretisierung der zuletzt ausgeübten Tätigkeit ausnahmsweise dann abgesehen werden könne, wenn ein VT an derart schwerwiegenden Beeinträchtigungen gelitten habe, dass er in den beruflichen Feldern, auf denen er bislang tätig gewesen sei, keinerlei Aufgaben mehr wahrnehmen können und daher eine Verweisung von vornherein nicht in Betracht gekommen sei.

Die Darlegungs- und Beweisgrundsätze zu Art und Ausgestaltung des bisherigen Berufs können nur dann ausnahmsweise in eingeschränkter Form anzuwenden sein, wenn der Versicherte derart schwer erkrankt ist, dass die Unmöglichkeit, den bisherigen Beruf weiter auszuüben, offenkundig ist. Dazu muss in Anlehnung an § 291 ZPO, wonach Tatsachen, die dem Gericht offenkundig sind, keines Beweises bedürfen, für jeden Dritten eindeutig sein, dass der Versicherte den bisherigen Beruf nicht mehr ausüben kann – etwa im Fall eines Altenpflegers, der eine Querschnittslähmung erlitt oder einem Bauarbeiter, dem ein Arm amputiert werden musste (vgl. Neuhaus Berufsunfähigkeitsversicherung, 4. Aufl. 2020, Kapitel 5. Rn. 283 m.w.N.). Die Voraussetzungen für einen solchen offenkundigen Ausnahmefall seien vom VT indes nicht schlüssig dargelegt, indem er behaupte, von Mai 2019 bis September 2020 an einer schweren Depression erkrankt und hierdurch nicht mehr in der Lage gewesen zu sein, am alltäglichen Leben, geschweige denn am Berufsleben, teilzunehmen. Schwere depressive Erkrankungen lassen, so das OLG Karlsruhe, jedenfalls nicht zwangsläufig – anders als etwa eine Querschnittslähmung, ein dauerhaftes Koma oder amputierte Gliedmaße – stets offenkundige und für jeden Dritten eindeutige Auswirkungen auf bestimmte Berufsbilder erkennen. Aus diesem Grund könne nicht schon aufgrund der Behauptung, durch eine schwere Depression gänzlich handlungsunfähig gewesen zu sein, ausnahmsweise darauf verzichtet werden, vor einer medizinischen Begutachtung zunächst das Berufsbild näher darzustellen und – sofern streitig – eine Beweisaufnahme zu dem vom Versicherten vorgetragenen Beruf in seiner konkreten Ausgestaltung durchzuführen. Vielmehr stünden depressive Erkrankungen – nicht zuletzt ihre Schwere sowie ihre Auswirkungen auf eine berufliche Tätigkeit – nicht selten in einer Wechselbeziehung zu Art und Ausgestaltung des vom Versicherten zuletzt ausgeübten Berufs.

### 1.5.2 Feststellung der streitigen Ausgestaltung des versicherten Berufs vor Einholung eines medizinischen Gutachtens

In einigen BU-Prozessen entsteht Streit darüber, ob die konkrete Ausgestaltung des versicherten Berufs vor der Einholung eines medizinischen Gutachtens geklärt werden muss. Hier drängen die Prozessbevollmächtigten der VT – häufig kurz nach Vorliegen der Klageerwiderung und zur (vermeintlichen) Verfahrensbe-

---

<sup>39</sup> OLG Düsseldorf, Urteil vom 10. Juni 2003 – 4 U 200/02 –, juris, Orientierungssatz: „Für den Nachweis versicherter Berufsunfähigkeit kann von der Notwendigkeit einer Konkretisierung und Detaillierung der zuletzt ausgeübten Tätigkeit des Versicherungsnehmer als freiberuflicher Unternehmensberater und Wirtschaftsmanager abgesehen werden, wenn die dauerhaften gesundheitlichen Beeinträchtigungen die Fähigkeit des Versicherungsnehmers zu jeglicher freiberuflich ausgeübten (Beratungs-)Tätigkeit entscheidend einschränken (hier: Dauerschäden nach Herzinfarkt infolge Herzinsuffizienz). Dann kann er jedenfalls in den beruflichen Feldern, auf denen er bislang tätig war (Führungstätigkeit für Wirtschaftsunternehmen), keine Aufgaben mehr wahrnehmen, so dass eine Verweisung von vornherein nicht in Betracht kommt.“

schleunigung - darauf, vorab, ggf. nach § 358a Nr. 4 ZPO<sup>40</sup>, ein medizinisches Gutachten zur Klärung der streitigen BU einzuholen. Manchmal argumentieren Richter, die Klärung der beruflichen Tätigkeit des VT könne zurückgestellt werden. Wenn ein Sachverständiger das Vorliegen der Berufsunfähigkeit unter Zugrundelegung des Vortrags des VT zur Berufsausübung nicht bestätige, komme es auf die Richtigkeit dieses Vortrags nicht mehr an.

Ein solches Vorgehen sollte jedenfalls von Seiten des VR abgelehnt werden, da es im Widerspruch zur Rechtsprechung des BGH steht und im Übrigen auch den VR unzulässig benachteiligen kann<sup>41</sup>. Ein Sachverständiger, der zu den gesundheitsbedingten Einschränkungen des VT Stellung nehmen soll, muss nach der Rspr. des BGH wissen, welchen „unverrückbaren“ Sachverhalt er zugrunde legen muss. Der Sachverständige muss sich differenziert mit dem konkreten Beruf des VT auseinandersetzen können. Soweit das Gericht vor der Beauftragung eines Sachverständigen auf die präzise Klärung des versicherten Berufs und des damit verbundenen Anforderungsprofils verzichtet, kann sich der Sachverständige veranlasst sehen, die Klärung des Berufs durch eigene Befragung des VT in die Hand zu nehmen. Ein solches Vorgehen wäre verfahrensfehlerhaft und würde das Gutachten mangelhaft werden lassen<sup>42</sup>. Schließlich erscheint die Annahme lebensnah, dass ein Sachverständiger, der das Vorliegen der BU des VT auf der Grundlage des Vortrags des VT zur Berufsausübung bestätigt, bei dieser Einschätzung bleibt, auch wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die Berufsausübung tatsächlich nicht so anspruchsvoll war wie vom VT behauptet.

### 1.5.3 OLG Karlsruhe 25.06.2025 – 25 U 210/23

Auch das OLG Karlsruhe bestätigte in den Gründen seines Urteils vom 25.06.2025 die Notwendigkeit der Beweisaufnahme über die konkrete Ausgestaltung des Berufs vor Einholung eines medizinischen Gutachtens. Es könne nicht bereits auf Grundlage der Behauptung des VT, durch eine schwere Depression gänzlich handlungsunfähig gewesen zu sein, ausnahmsweise darauf verzichtet werden, zunächst das Berufsbild des zuletzt ausgeübten Berufs näher darzustellen und – sofern streitig – eine Beweisaufnahme zu dem vom Versicherten vorgetragenen Beruf in seiner konkreten Ausgestaltung durchzuführen, bevor eine medizinische Begutachtung zu der behaupteten Erkrankung und einer hieraus abzuleitenden Berufsunfähigkeit erfolgt.

## 2 Beweis der BU aufgrund psychischer Erkrankung

Der Beweis der BU aufgrund psychischer Erkrankungen und die Auseinandersetzungen über die Richtigkeit gutachterlicher Feststellungen bzw. über die Überzeugungskraft psychiatrischer oder psychosomatischer Gutachten<sup>43</sup> dominieren nicht nur in den letzten Jahren den Prozessalltag im Bereich der BUV. Auch finden sich im Berichtszeitraum (seit Anfang 2024) eine Mehrzahl veröffentlichter Entscheidungen hierzu. An dieser Stelle kann nur auf einige dieser Entscheidungen eingegangen werden.

Immerhin rund 30 % der Leistungsfälle in der BUV beruhen auf psychischen Störungen. Sie sind damit die häufigste Ursache für den Eintritt der BU. Dabei geht es in der Praxis nicht nur um den Nachweis der Erkrankung, sondern um die meist viel schwierigere Frage, ob und wie die einzelnen beruflichen Teiltätigkeiten dadurch eingeschränkt sind, denn nur so lässt sich schließlich der Grad der Berufsunfähigkeit ermitteln. Psychische Erkrankungen weisen dabei eine besondere Brisanz auf, weil ihre Auswirkungen in der Regel schwe-

<sup>40</sup> § 358a Beweisbeschluss und Beweisaufnahme vor mündlicher Verhandlung

„Das Gericht kann schon vor der mündlichen Verhandlung einen Beweisbeschluss erlassen. Der Beschluss kann vor der mündlichen Verhandlung ausgeführt werden, soweit er anordnet ... 4. die Begutachtung durch Sachverständige.“

<sup>41</sup> Hierzu ausführlich: Neuhaus, Berufsunfähigkeitsversicherung, 5.Aufl., Kap. 18 Rn. 27 ff.

<sup>42</sup> BGH, Urteil vom 29.11.1995, IV ZR 233/94, Rn. 21, Juris:

„Denn der Mangel des Gutachtens kann nicht dadurch behoben werden, daß es nachträglich mit Feststellungen des Berufungsgerichts zur Berufsausübung des Klägers unterlegt wird, die dem Gutachter nicht vorgegeben waren.“

<sup>43</sup> Vgl. hierzu die ausführlichen und informativen Darstellungen von Neuhaus, Berufsunfähigkeitsversicherung: Typische Probleme im Zusammenhang mit Sachverständigengutachten zu psychischen Störungen, VersR 2021, 1525 – 1538 sowie Rogler in Ernst/Rogler, Berufsunfähigkeitsversicherung, 2. Aufl., §2 Rn. 277-300.

rer zu objektivieren sind als bei organischen Krankheitsbildern. Bei psychischen Beeinträchtigungen muss der Arzt in aller Regel seine Schlussfolgerungen schwerpunktmäßig aus den Schilderungen des Patienten ableiten. Die hiermit verbundenen Manipulationsmöglichkeiten des VT bzw. die Fragen der Aggravation oder Simulation von Beschwerden bestimmen die Auseinandersetzungen, auch in der Diskussion über psychiatrische oder psychosomatische Gutachten.

### OLG Saarbrücken 10.12.2025 – 5 U 80/24

Im Mittelpunkt des vor dem OLG Saarbrücken geführten Berufungsverfahrens stand die Überprüfung der Beweiswürdigung des LG nach Einholung eines psychiatrischen Gutachtens. Das Urteil veranschaulicht die Schwierigkeiten bei der Feststellung der konkreten Auswirkungen einer psychischen Erkrankung auf das berufliche Leistungsvermögen insbesondere im Rahmen zeitlicher Rückschau und unter Auswertung der manchmal nicht allzu aussagekräftigen, da sehr auf den subjektiven Beschwerdevortrag des VT zugeschnittenen Dokumentation der behandelnden Ärzte.

Folgender Sachverhalt liegt dem Urteil des OLG Saarbrücken vom 10.12.2025 zugrunde:

- VT ist gelernter Kfz-Mechaniker.
- 2011-2013 Umschulung zum Kaufmann
- ab 01.06.2013: kaufmännischer Geschäftsführer im elterlichen Tankstellen- u. Kfz-Betrieb
- ab Dezember 2016: AU
- ab Januar 2017: Geltendmachung von Leistungen wegen BU aufgrund mittelgradiger Depression

Das **LG** wies die Klage nach Einholung eines psychiatrischen Gutachtens mit der Begründung ab, der VT habe den Eintritt der BU nicht bewiesen. Der Sachverständige sei zu dem nachvollziehbaren Ergebnis gekommen, dass der VT zwar im Dezember 2016 akut arbeitsunfähig gewesen sei, dass jedoch weder zu diesem noch zu irgendeinem späteren Zeitpunkt die Prognose einer BU im Sinne der Bedingungen habe gestellt werden können. Beim VT sei lediglich ein Zustand nach mittelgradig ausgeprägter depressiver Symptomatik mit weitestgehender Remission der Depression festgestellt worden; eine schwere Depression, wie sie der VT behauptete und allein sein Hausarzt diagnostiziert habe, habe der Sachverständige nicht feststellen können. Er habe dies überzeugend damit begründet, dass der VT danach erstmals im Mai 2018 fachärztlich behandelt worden sei und auch dort nur wegen einer mittelgradigen Episode, wohingegen er sich seit Dezember 2016 und im Jahre 2017 lediglich in hausärztlicher Behandlung befunden habe. Für das gesamte Jahr 2017 gäbe es keine Brückensymptome, wie etwa einen Facharztbesuch. Weder im Bericht der Klinik L. noch für das nachfolgende Jahr 2017, in dem die Beschwerden nach Darstellung des Klägers besonders massiv gewesen seien, sei eine medikamentöse Behandlung dokumentiert. Dessen ungeachtet folge aus den Beschwerden des VT, ohne Rücksicht auf ihre Klassifizierung, auch keine bedingungsgemäße BU seit Dezember 2016 oder einem späteren Zeitpunkt, weil nach den Feststellungen des Gutachters zu keiner Zeit absehbar gewesen sei, wie sich eine kompetente ärztliche Behandlung auf den Zustand des Klägers auswirken würde und daher eine Besserung des Zustands des Klägers in einem überschaubaren Zeitraum niemals ausgeschlossen schien.

Hiergegen wendet sich der VT mit der Berufung und rügt die Fehlerhaftigkeit des psychiatrischen Gutachtens.

Das **OLG Saarbrücken** wies die Berufung nach Anhörung des Sachverständigen mit der Begründung zurück, dass der Nachweis bedingungsgemäßer BU nicht geführt sei. Der VT sei zwar an einer Depression erkrankt gewesen und habe daher unter Antriebslosigkeit, innerer Unruhe, Schlafstörungen, Angstzuständen und Niedergeschlagenheit gelitten. Es könne jedoch nicht festgestellt werden könne, dass er infolge dieser Erkrankung im vertraglich vereinbarten Umfang an der Ausübung seines früheren Berufes gehindert werde.

Auf folgende medizinische Aspekte, die über den konkreten Einzelfall von Bedeutung sind, hob das OLG Saarbrücken bei der Prüfung der Beweiswürdigung des LG ab:

- Die Feststellungen des vom LG beauftragten Sachverständigen korrespondierten mit dem von den VR im Rahmen der Leistungsprüfung eingeholten psychiatrischen Gutachten.
- Die abweichende medizinische Bewertung des Hausarztes sei nicht hinreichend begründet. Es sei schwer vorstellbar, dass der Hausarzt einen psychisch schwer kranken Menschen in seiner Praxis behalte und nicht, üblichen Gepflogenheiten folgend, an einen qualifizierten Fachkollegen überweise.
- Der Umstand, dass der Sachverständige sich nicht zu einer günstigen Prognose für die Wiederherstellung der verloren gegangenen Fähigkeiten äußern konnte, gehe zu Lasten des VT, weil dieser die Beweislast dafür trage, dass bedingungsgemäße BU während der Dauer des Versicherungsschutzes vorgelegen habe.
- Die geringe Häufigkeit und Intensität der Behandlungen stützten die These des Sachverständigen, es könne dann möglicherweise „nicht so schlimm“ gewesen sein. Der Senat verkenne dabei nicht, dass das Vorliegen der BU nicht von einer fachgerechten Behandlung der zugrunde liegenden Erkrankung abhängig sei. Entsprechendes gelte für den weiteren Umstand, dass der VT keine adäquate medikamentöse Behandlung in Anspruch genommen habe.

### OLG Brandenburg 10.09.2025 – 11 U 169/24

Das OLG Brandenburg befasst sich in seiner Entscheidung schwerpunktmäßig mit der Überprüfung eines erstinstanzlich eingeholten psychiatrischen Gutachtens und arbeitet dabei einige für die Beurteilung solcher Gutachten wesentliche Grundsätze heraus. Folgender Sachverhalt lag zugrunde:

Der VT verlangt Leistungen aus einer BUV sowie Feststellung der bedingungsgemäßen Beitragsfreiheit. Er behauptet, seit dem 23.10.2019 infolge einer mittelschweren rezidivierenden chronifizierten Depression und einer undifferenzierten Somatisierungsstörung als Personalvermittler bedingungsgemäß bu zu sein.

Die Klage des VT wurde vom **LG** nach Einholung eines psychiatrischen Gutachtens mit der Begründung abgewiesen, dass der VT den Eintritt der BU nicht bewiesen habe. Der Sachverständige habe in seinem psychiatrischen Gutachten die Kriterien für eine depressive Episode verneint und eine Dysthymia diagnostiziert. Dabei handele es sich um eine chronische, wenigstens mehrere Jahre kontinuierlich andauernde depressive Verstimmung, die weder schwer noch hinsichtlich einzelner Episoden anhaltend genug sei, die Kriterien einer schweren, mittelgradigen oder leichten rezidivierenden depressiven Störung zu erfüllen und damit die Berufstätigkeit zu zumindest 50 % zu beeinträchtigen.

Der Sachverständige traf zusätzlich die folgenden Feststellungen:

- **Missverhältnis** zwischen der vom VT **geschilderten Intensität der Beschwerden** und der **Vagheit seiner Schilderungen** der einzelnen Symptome sowie dem Krankheitsverlauf
- Redseliges Auftreten des VT gegenüber dem Sachverständigen und Art der Beschwerdeschilderungen gaben **Hinweise auf eine Aggravation** der Symptome bzw. eine Verdeutlichungstendenz
- Vom VT benannte Beschwerden entsprachen **keinem definierten psychiatrischen Krankheitsbild**.
- **Keine** Feststellung **kognitiver Einschränkungen**, welche für eine depressive Symptomatik charakteristisch sind.
- gutes Gedächtnis sowie eine gute Aufmerksamkeit, Konzentration und Auffassung des VT, der während der über zwei Stunden andauernden Begutachtung aufmerksam folgen konnte.
- grobmaschiger Behandlungsverlauf, nur ambulante und tagesklinische Behandlung

Das Brandenburgische OLG hörte den Sachverständigen ergänzend an und wies die Berufung des VT unter anschaulicher Würdigung der Ergebnisse der Begutachtung ab. Die Bedeutung der Entscheidungsgründe geht über den Einzelfall hinaus. Aus der Entscheidung ergeben sich wesentliche Kriterien zur Beurteilung psychiatrischer Gutachten zur Klärung streitiger Berufsunfähigkeit:

**Beurteilung ärztlicher Unterlagen vor dem Hintergrund der etablierten Krankheitsbilder des ICD:** Bei psychischen Erkrankungen entspreche es dem Standard medizinischer Begutachtung, als Sachverständiger den Gesundheitszustand des VT und auch etwaige Vorbefunde anhand der aktuellen Ausgabe der von der

Weltgesundheitsorganisation herausgegebenen Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD-10) zu beurteilen. Dies diene der **Verifizierung** und – was gerade von Bedeutung ist, wenn Krankheitsverläufe über längere Zeiträume zu begutachten sind – der **Vergleichbarkeit medizinischer Befunderhebungen und Diagnosen**.

**Beurteilung im Rahmen eines Gesamtbildes:** Dabei sei bei der psychiatrischen Begutachtung ein **Gesamtbild** zu erstellen. Eine subjektive Gewissheit des Gutachters i. S. eines Vollbeweis (§ 286 ZPO) setze eine **eingehende Konsistenzprüfung**, eine **kritische Zusammenschau von Exploration, Untersuchungsbefunden, Verhaltensbeobachtung und Aktenlage** voraus, bei der die Durchführung eines Beschwerdevalidierungstests nur ein Teil dieser Aufgabe sei.

**Abgrenzung der Perspektive eines Sachverständigen von der Perspektive behandelnder Ärzte:** Anders als der behandelnde Arzt, dessen Aufgabe es nicht sei, die Angaben seines Patienten in Frage zu stellen, dürfe der im Auftrag eines Dritten tätig werdende Sachverständige nicht einfach alles, was sich aus früheren Dokumentationen ergebe, als zutreffend unterstellen, sondern habe dies auf Richtigkeit oder zumindest Plausibilität zu überprüfen und die dafür geeigneten Methoden anzuwenden. Denn subjektive Beschwerdeschilderungen könnten durch Antwortverzerrungen verfälscht sein.

**Berücksichtigung wissenschaftlicher Standards und Leitlinien<sup>44</sup>:** Die Begutachtung müsse zum Schutz des Probanden auf der **Basis wissenschaftlicher Standards** erfolgen. **Leitlinien** wie „Allgemeine Grundlagen der medizinischen Begutachtung“ (vgl. AWMF-Reg. Nr. 094-001, Stand 7/2013) oder „Begutachtung psychischer und psychosomatischer Erkrankungen“ (vgl. AWMF-Reg. Nr. 051-029, Stand 3/2012) sähen vor, dass die Validierung der beklagten Beschwerden und ihrer Auswirkungen grundsätzlich auf eine möglichst breite methodologische Grundlage gestellt werden soll, die inter- und intraindividuelle Vergleiche ermögliche. Danach könnten folgende Methoden zur Validierung von Angaben über Symptome, Funktionseinschränkungen, Krankheitsverlauf, Merkmale und Behandlungswirkungen sowie zum Konsistenzabgleich geeignet sein: Exploration/Interview, Verhaltensbeobachtung, standardisierte/normierte Fragebögen, Fragebogenkontrollskalen oder Fragebögen zu Antworttendenzen, körperliche und psychologische Funktions- und Leistungstests, Symptomvalidierungstests, Labortests/Kontrolle des Serumspiegels.

**Überprüfung von bewusstseinsnahen Verfälschungstendenzen:** Insbesondere bei der Beurteilung von Gesundheitsbeeinträchtigungen, die nur schwer objektivierbar seien, müsse versucht werden, etwaige bewusstseinsnahe Verfälschungstendenzen (Simulation, Aggravation, Dissimulation) zu identifizieren. Dazu stünden testpsychologische Verfahren zur Verfügung, mit denen die Schilderungen des VT überprüft werden könnten. Die Beurteilung von Aggravation/Simulation und Dissimulation solle sich aber nicht nur auf den klinischen Eindruck stützen, sondern auf mehrere Informationsquellen und Erhebungsmethoden; sinnvoll sei die Einbeziehung von klinischer Untersuchung, Fremdbbericht, Exploration, standardisierten und normierten Fragebögen, psychologischen Funktions- und Leistungstests, Beschwerdevalidierungstests bzw. Antwortkontrollskalen sowie Verhaltensbeobachtung unter Explorations- und Leistungstestbedingungen. Alle Erkenntnismöglichkeiten sollten ausgeschöpft werden, denn die Beurteilung von Simulation und Aggravation sei nach dem derzeitigen Wissensstand weder durch einen psychologischen Test allein noch durch eine klinische Eindrucksdiagnose zu bewerkstelligen; vielmehr bedürfe es zu ihrer Abgrenzung einer mehrdimensionalen Analyse, die sowohl die Anamnese, die Beobachtung, Hintergrundinformationen, ggf. technische Untersuchungen und Beschwerdevalidierungsskalen berücksichtigt.

Die vorstehenden Anforderungen an die Erstellung eines psychiatrischen Gutachtens habe der Sachverständige beachtet.

Das Brandenburgische OLG äußert sich in den Entscheidungsgründen auch zum Einwand des VT bzgl. eines vermeintlichen Widerspruchs zwischen dem die BU verneinenden Gutachten und der Bewilligung einer Rente wegen **voller Erwerbsminderung** und stellt klar, dass eine volle Erwerbsminderung i.S.d. § 43 Abs. 2 SGB

---

<sup>44</sup> So auch Rogler in Ernst/Rogler, Berufsunfähigkeitsversicherung, 2. Aufl., § 2 Rn. 285 ff.

VI, an den Ergebnissen der Beweisaufnahme nichts ändere, denn die **Erwerbsunfähigkeit sei mit einer BU nicht gleichzusetzen**.

Hierzu noch ein Hinweis des Referenten: Nach den Empfehlungen zur Vergütung ärztlicher Leistungen für die gesetzliche Rentenversicherung<sup>45</sup> (Stand 18.10.2022) beträgt die Vergütung für ein formfreies psychiatrisches Gutachten nur 250,96 €. Angesichts dieses im Vergleich zur Vergütung eines Sachverständigen im Zivilprozess nach dem JVEG sehr begrenzten Kostenrahmens, der sich auf die dem Sachverständigen zur Verfügung stehende Zeit und die Möglichkeiten des Einsatzes testpsychologischer Verfahren auswirkt, dürfte die Qualität der Gutachten im Zivilprozess häufig höher sein als die Qualität von Gutachten für die Rentenversicherung.

### OLG Frankfurt 10.09.2025 – 12 U 87/24

Der in der ersten Instanz unterlegene VR wandte sich gegen das erstinstanzlich eingeholte Gutachten insbesondere mit der Rüge, dass bei der Untersuchung des VT keine **Beschwerdevalidierungstests** eingesetzt worden seien. Im gutachtlichen Kontext sei die Gültigkeit der Testergebnisse durch geeignete Methoden der testpsychologischen Beschwerdevalidierung zu sichern (siehe S. 9 der Leitlinie zur Begutachtung psychischer und psychosomatischer Störungen - Teil I, <https://register.awmf.org/de/leitlinien/detail/051-029>). Daher hätte ein neuropsychologisches Zusatzgutachten erstellt werden müssen, zumindest hätte der Sachverständige eigene Beschwerdevalidierungstests durchführen müssen. Das Gutachten sei daher unverwertbar. In dem vom VR im Rahmen der Nachprüfung eingeholten Vorgutachten sei Aggravation nachgewiesen worden.

Die Notwendigkeit der Durchführung von testpsychologischen Verfahren zur Beschwerdevalidierung, aber auch zur Leistungstestung, ist umstritten. Sinnvoll ist aber in jedem Fall aus anwaltlicher Sicht die Prüfung, ob die Durchführung solcher Verfahren jedenfalls im Einzelfall sinnvoll erscheint und einen Erkenntnisgewinn verspricht, der nicht schon durch andere Weise erzielt werden konnte. Gerade wegen der Schwierigkeiten der Beurteilung von Auswirkungen psychischer Erkrankungen aufgrund zumeist fehlender Mess- und Sichtbarkeit sollten **alle sinnvollen Erkenntnisquellen ausgeschöpft**<sup>46</sup> werden.

Das OLG Frankfurt ließ in seiner Entscheidung ausdrücklich offen, ob die Durchführung von Beschwerdevalidierungstests im Rahmen der Begutachtung einer psychischen Erkrankung grundsätzlich notwendig sei und verwies in diesem Zusammenhang auf den Beschluss des OVG Saarland vom 06.01.2020, 1 A 20/18. Nach der dort in Bezug genommenen Entscheidung<sup>47</sup> solle die Festlegung der Modalitäten der Gutachtenerstellung und der Grundlagen seiner Überzeugungsbildung und damit auch der **Einsatz von Beschwerdevalidierungstests dem bestellten Gutachter selbst überlassen** bleiben. Gerade weil das Gericht sich im Rahmen seiner Entscheidungsfindung eines Gutachters bediene, um sich hierdurch die notwendige Sachkunde erst zu verschaffen, fehle regelmäßig jeder Anknüpfungspunkt dafür, dass das Gericht befähigt sein könnte, dem Gutachter, zumal in wissenschaftlichen Streitfragen, fachliche Vorgaben zur Art und Weise der Durchführung der erbetenen Begutachtung zu machen.

Aus Sicht des OLG Frankfurt war jedenfalls im konkreten Einzelfall die Durchführung von Beschwerdevalidierungstests nicht erforderlich, da der Sachverständige bei seiner eigenen Begutachtung die **Ergebnisse der Beschwerdevalidierungstests in Vorgutachten berücksichtigt** habe. Die vorhandenen Gutachten und ärztlichen Berichte und die dort dokumentierten ärztlichen Befunde<sup>48</sup> hätten eine hinreichende Grundlage für die Begutachtung ergeben.

<sup>45</sup> [https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user\\_upload/BAEK/Themen/Honorar/2023-01-01\\_Aktualisierte\\_einseitige\\_Verguetungsempfehlung\\_Deutsche\\_Rentenversicherung.pdf#:~:text=Die%20Schreibgeb%C3%BChr%20f%C3%BCr%20gro%C3%9Ffe%20Formulargutachten%20zu%20Antr%C3%A4gen.Nr.%204\)%%20betr%C3%A4gt%2012%2C10%20Euro%20pro%20Gutachten.](https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/BAEK/Themen/Honorar/2023-01-01_Aktualisierte_einseitige_Verguetungsempfehlung_Deutsche_Rentenversicherung.pdf#:~:text=Die%20Schreibgeb%C3%BChr%20f%C3%BCr%20gro%C3%9Ffe%20Formulargutachten%20zu%20Antr%C3%A4gen.Nr.%204)%%20betr%C3%A4gt%2012%2C10%20Euro%20pro%20Gutachten.)

<sup>46</sup> So auch Rixecker in Langheid/Rixecker, VVG, 8. Aufl., § 172 Rn. 30.

<sup>47</sup> Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Beschluss vom 6. Januar 2020 – 1 A 20/18 –, Rn. 74, juris

<sup>48</sup> Vgl. zur Bedeutung ärztlicher Befunde: **KG Berlin, Beschluss vom 16. Februar 2021 – 6 U 1008/20 –, juris, Leitsatz: 1. Bei Geltendmachung der Berufsunfähigkeit wegen eines psychischen Leidens darf sich die Begutachtung nicht darauf beschränken, aus der vom behandelnden Arzt gestellten Diagnose auf Leistungseinbußen beim Versicherungsnehmer zurückzuschließen. Durch den Gutachter ist vielmehr festzustellen, welche psychopathologischen Befunde vorlagen, wel-**

Auch nach der zuvor behandelten Entscheidung des **OLG Brandenburg** vom 10.09.2025, 11 U 169/24, ist der **Einsatz von Beschwerdevalidierungstests bzw. Antwortkontrollskalen in der Regel sinnvoll**. Bei der Beurteilung von Simulation oder Aggravation sollten die klinische Untersuchung, Fremdbbericht, Exploration, standardisierte und normierte Fragebögen, psychologische Funktions- und Leistungstests, Beschwerdevalidierungstests bzw. Antwortkontrollskalen sowie die Verhaltensbeobachtung unter Explorations- und Leistungstestbedingungen einbezogen werden. Nachdem auch der hier tätige Sachverständige auf die Durchführung von Beschwerdevalidierungstests verzichtete, sah das OLG Brandenburg ebenfalls – jedenfalls ausnahmsweise – die Durchführung solcher Tests als entbehrlich an, weil sie nur ein „**ergänzendes Mittel**“<sup>49</sup> sei, die kognitiv guten Fähigkeiten des VT zweifelsfrei festgestellt worden seien und die Beschwerdeaggravation auf anderem Weg gesichert worden sei.

### 3 Zeitliche Aspekte bei der Feststellung der BU

Welche zeitlichen Aspekte sind bei der Feststellung streitiger BU zu berücksichtigen?

Zunächst geht es hierbei um die tatsächliche Frage, **wann** der Versicherungsfall der BU eingetreten ist. Das sogenannte **Stichtagsprinzip**<sup>50</sup> spielt hierbei eine wichtige Rolle. Bei der Prüfung, ob BU eingetreten ist, ist daher – jedenfalls zunächst – auf den Zeitpunkt abzustellen, ab dem der VN seinen Eintritt konkret behauptet (Stichtag).

Außerdem muss berücksichtigt werden, dass im Rahmen der BUV – in Abgrenzung zur Krankentagegeldversicherung – nicht jede Erkrankung bzw. jeder Unfall, der zu berufsbezogenen Leistungsbeeinträchtigungen im Sinne der AVB führt, den Versicherungsfall auslöst. Vielmehr muss der VT nach dem gesetzlichen Leitbild des § 172 Abs. 2 VVG „**voraussichtlich auf Dauer**“ an der Berufsausübung beeinträchtigt sein, wobei die AVB ergänzende und in jedem Fall zu berücksichtigende Regelungen zur erforderlichen Dauer – häufig „mindestens 6 Monate“ – und häufig Regelungen zur sogenannten „**vermuteten**“ BU enthalten. Hierbei geht es darum, dass der Eintritt der BU nicht nur im Rahmen einer Prognose, sondern auch im Rahmen **rückschauender Betrachtung** festgestellt werden kann. Wenn ein die BU begründender Zustand in der Rückschau über einen hinreichenden Zeitraum hinweg festgestellt werden kann, wird die erforderliche Dauerhaftigkeit dieser Beeinträchtigung **unwiderleglich vermutet**<sup>51</sup>. Eine genaue Prüfung der versicherungsvertraglichen Regelungen zur vermuteten BU ist auch wichtig, weil diese den jeweiligen Beginn der BU in unterschiedlicher Weise regeln<sup>52</sup>.

Schließlich muss der Eintritt der BU in den nach dem jeweiligen Versicherungsvertrag **versicherten Zeitraum** fallen. In diesem Sinn stellt § 172 Abs. 1 VVG klar, dass die Leistungspflicht des VR nur für eine „**nach Beginn der Versicherung** eingetretene“ BU gelten kann. Eine BU, die ggf. schon vor Versicherungsbeginn eingetreten ist, wird häufig als „**mitgebrachte**“ BU<sup>53</sup> bezeichnet.

---

*che Funktionsstörungen im seelischen Bereich daraus resultierten und welche Einschränkungen im Hinblick auf das konkrete Tätigkeitsprofil des Versicherungsnehmers in seiner damaligen Tätigkeit daraus gefolgert werden können.*

*2. Fehlt es an einer Erhebung psychopathologischer Verlaufsbefunde, können diese fehlenden Anknüpfungstatsachen nicht allein durch die in das Wissen des Behandlers gestellten subjektiven Beschwerdeschilderungen des Versicherungsnehmers und die vom Behandler gestellte Diagnose ersetzt werden.“*

<sup>49</sup> Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 10. September 2025 – 11 U 169/24 –, Rn. 60, juris

<sup>50</sup> Vgl. hierzu u.a. Rixecker in Langheid/Rixecker, VVG, 8. Aufl., § 172 Rn. 38 f.

<sup>51</sup> Vgl. hierzu u.a. Rixecker in Langheid/Rixecker, VVG, 8. Aufl., § 172 Rn. 44 ff.

<sup>52</sup> Vgl. zur Klauselauslegung: BGH, Urteil vom 14. Juli 2021 – IV ZR 153/20 –, juris

<sup>53</sup> Vgl. zur mitgebrachten BU z.B. OLG Karlsruhe, Urteil vom 15. Juni 2021 – 12 U 36/21 –, juris, Orientierungssatz: „Zweifel bei Vertragsschluss an der „rechtlichen Unmöglichkeit“, den bisherigen Beruf weiterhin auszuüben (hier: durch eine fehlende Fahrtauglichkeit), genügen für die Annahme einer mitgebrachten Berufsunfähigkeit nicht, wenn der Versicherungsnehmer seinen Beruf nach Abschluss der Versicherung noch über mehr als zwölf Jahre ausgeübt hat.“

Der Eintritt der BU erst nach Vertragsbeginn ist eine anspruchsbegründende Tatbestandsvoraussetzung und daher vom VN darzulegen und zu beweisen<sup>54</sup>.

### 3.1 Grenzen des Stichtagsprinzip und für die Begutachtung maßgeblicher Prüfungszeitraum

In **Beweisbeschlüssen** findet sich manchmal der Auftrag an den ärztlichen Sachverständigen zu prüfen, ob die streitige BU des VT **zum behaupteten Zeitpunkt oder** zu einem (vom Sachverständigen konkret zu benennenden) **späteren Zeitpunkt** eingetreten ist. Es folgt dann – jedenfalls im Rahmen der Tätigkeit des Referenten – der Streit, ob das Gericht einen unzulässigen Ausforschungsbeweis erheben will, da der VT sich festzulegen hat, wann die BU aus seiner Sicht eingetreten ist und es dem Gericht verwehrt ist, andere als den vom VT substantiiert darzulegenden Versicherungsfall zu prüfen.

Im Kern geht es bei einer solchen Auseinandersetzung um das sogenannten **Stichtagsprinzip**: Der VN, der Leistungen wegen BU geltend macht, soll sich festlegen, wann der Versicherungsfall aus seiner Sicht eingetreten ist. Denn ohne eine zeitliche Festlegung kann nicht geprüft werden, ob der VT – übliche Bedingungen vorausgesetzt – **ab dem Stichtag „voraussichtlich mindestens 6 Monate unterbrochen“ außerstande** war, den versicherten Beruf auszuüben oder ob der VT ab dem Stichtag im Rahmen rückschauender Bewertung 6 Monate unterbrochen zur Berufsausübung außerstande war. Da sich die Berufsunfähigkeit nach § 172 Abs. 2 VVG auf den „**zuletzt** ausgeübten Beruf“ bezieht, dient die konkrete Benennung des Zeitpunkts des Eintritts des Versicherungsfalls in der Regel auch der Bestimmung des versicherten Berufs. Auch bei der **Bestimmung der Lebensstellung** aufgrund der Ausübung des versicherten Berufs sowie der vom VT erworbenen **beruflichen Kenntnisse und Erfahrungen** bzw. der etwaigen Prüfung der Voraussetzungen einer Verweisung auf einen vergleichbaren Beruf muss der maßgebliche Zeitpunkt bzw. Stichtag vom Anspruchsteller vorgegeben werden.

Der BGH hat in seiner Rspr. dieses Stichtagsprinzip bestätigt und die Auswirkungen dieses Stichtagsprinzips in verschiedener Hinsicht herausgearbeitet. So findet sich beispielsweise in den Gründen des Urteils vom 30.11.1994, IV ZR 300/93 (Rn. 19, juris), der Hinweis, dass bei der Prüfung einer BU auf den vor dem Stichtag ausgeübten Beruf abzustellen sei, auch wenn der VT zuvor einen anderen Beruf ausgeübt habe. Diese gelte jedenfalls, wenn der Berufswechsel nicht aus gesundheitlichen Gründen, sondern aus freien Stücken, etwa wegen besserer Verdienstmöglichkeiten, vorgenommen worden sei. In der gleichen Entscheidung hob der BGH hervor, dass es – vor dem Hintergrund der dort geltenden Versicherungsbedingungen<sup>55</sup> – auf die Kenntnisse und Fähigkeiten des VT zum Stichtag ankomme, soweit es um die Prüfung der Befähigung des VT zur Ausübung eines abstrakten Verweisungsberufs gehe.

Zur Prüfung, ob der VT **voraussichtlich mindestens 6 Monate unterbrochen außerstande** war, den versicherten Beruf auszuüben, stellte der BGH fest, dass der **weitere Krankheitsverlauf nach dem Stichtag grundsätzlich keine Berücksichtigung** finden könne, da es dem Wesen einer – rückschauend auf ihre Richtigkeit überprüften – **Prognoseentscheidung** widerspräche, die Entwicklung nach dem entscheidenden Stichtag und damit einen späteren Erkenntnisstand in die Bewertung einzubeziehen. Der weitere Krankheitsverlauf könne deshalb auch nicht als Indiz für die Entscheidung herangezogen werden

<sup>54</sup> So auch OLG Hamm, Beschluss vom 11.12.2017 - 6 U 92/17 -, VersR 2018, 666, Tz. 17; OLG Stuttgart, Urteil vom 17. September 2020 - 7 U 203/17 -, Rn. 43, juris.

<sup>55</sup> „Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn der Versicherte infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich dauernd außerstande ist, seinen Beruf oder eine andere Tätigkeit auszuüben, die aufgrund seiner Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden kann und seiner bisherigen Lebensstellung entspricht.“ (BGH, Urteil vom 30. November 1994 - IV ZR 300/93 -, Rn. 8, juris)

### BGH 13.12.2023 – IV ZR 125/23

Der Beschluss des BGH vom 13.12.2023 lässt die Geltung der vorstehenden Grundsätze – insbesondere zu den Maßstäben bei der Prognoseentscheidung - für die Zukunft fraglich erscheinen<sup>56</sup>. Vielleicht führt der anschließende Vortrag von Rust zur Aktuellen Rechtsprechung des BGH zum Versicherungsrecht zu weiteren Erkenntnissen.

Der Senat wies im Rahmen eines obiter dictums auf Folgendes hin: Das Berufungsgericht erkenne zutreffend, dass maßgeblicher Zeitpunkt für die Prüfung der BU der vom VN behauptete Eintritt (Stichtag) sei. Die Prüfung der Voraussetzungen der BU allein in Bezug auf das vom VN behauptete Datum „1. Januar 2015“ greife aber zu kurz. Sie übergehe, dass der Vortrag des VN, seit dem 1. Januar 2015 bedingungsgemäß außerstande zu sein, seinen zuletzt ausgeübten Beruf als Schweißer auszuüben, die Behauptung umfasse, **seit Januar 2015 dauerhaft** berufsunfähig zu sein. In diesem Fall könne die Ablehnung eines Leistungsanspruchs nicht allein darauf gestützt werden, die Voraussetzungen der BU hätten zum 01.01.2015 nicht vorgelegen. Das **Berufungsgericht** müsse daher **prüfen, ob BU zu einem Zeitpunkt nach dem 01.01.2015 vorgelegen habe**.

Zu Recht weist Neuhaus in seinen Anmerkungen zu diesem Beschluss (Neuhaus, jurisPR-VersR 2/2024 Anm. 1) auf mögliche Widersprüche zum Stichtagsprinzip und auch zur bisherigen Rspr. des BGH hin. Es stellen sich u.a. die folgenden Fragen:

Müssen nunmehr Gerichte - konsequenterweise auch die VR im Rahmen ihrer Leistungsprüfung - den Eintritt der BU nicht nur bezogen auf den vom VN vorzugebenden Stichtag prüfen, sondern auch bezogen auf die Zeit bis zum Abschluss der Leistungsprüfung bzw. bis zum Schluss der mdl. Verhandlung?

Hält der BGH nicht mehr an seiner bisherigen Rspr. fest, dass bei der Feststellung der BU im Rahmen einer Prognose (z.B. „voraussichtlich dauerhaft“) der weitere Krankheitsverlauf nach dem Stichtag grundsätzlich keine Berücksichtigung finden kann, da es dem Wesen einer – rückschauend auf ihre Richtigkeit überprüften – Prognoseentscheidung widerspricht, die Entwicklung nach dem entscheidenden Stichtag und damit einen späteren Erkenntnisstand in die Bewertung einzubeziehen?

Die nachstehend referierte Rechtsprechung beantwortet die vorstehenden Fragen, die an das Stichtagsprinzip anknüpfen, in unterschiedlicher Weise.

### OLG Brandenburg 02.06.2025 und 18.07.2025 – 11 U 192/24

Den beiden Beschlüssen des OLG Brandenburg vom 02.06.2025 und 18.07.2025 über die Zurückweisung der Berufung der VT gegen das klageabweisende Urteil erster Instanz lag folgender **Sachverhalt** zugrunde:

- VT war **bis zum 30.09.2012** als allein arbeitende selbständige Kosmetikerin in ihrem Studio tätig.
- Danach **bis zum 05.05.2015** Tätigkeit als Büroangestellte.
- Am **28.06.2015** beantragte VT Leistungen wegen einer seit dem 30.09.2012 eingetretenen BU als selbständige Kosmetikerin aufgrund einer degenerativen Wirbelsäulenerkrankung, eines Tinnitus sowie einer Ovarialinsuffizienz<sup>57</sup>. Die Beschreibung der Beschwerden enthält Hinweise auf Schmerzen in verschiedensten körperlichen Bereichen.
- VR lehnte Leistungspflicht in Verneinung bedingungsgemäßer BU ab.
- **2019** Klageerhebung, LG hörte VT zu ihrer Tätigkeit als Kosmetikerin informatorisch an und holte danach ein neurochirurgisches und ein berufskundliches Sachverständigengutachten ein. Wegen fehlenden Beweises der BU wurde die Klage abgewiesen.

<sup>56</sup> In diesem Sinn auch Neuhaus, jurisPR-VersR 2/2024 Anm. 1

<sup>57</sup> Ovarialinsuffizienz ist eine Funktionsstörung der Eierstöcke, bei der die Follikelreifung gestört ist und zu wenig Sexualhormone produziert werden, was oft zu Zyklusstörungen oder Unfruchtbarkeit führt.

- Besonderheit: Neurochirurgisches Gutachten wurde nach **Aktenlage**, also unter Auswertung der vorliegenden, insbesondere bildgebenden Befunde und ohne körperliche Untersuchung und ohne anamnestiche Befragung der VT, gefertigt.

Die VT wendet sich mit der **Berufung** gegen die Beweiswürdigung des LG mit einer Vielzahl von Argumenten, insbesondere unter Hinweis auf die **Erforderlichkeit der Untersuchung der VT durch den Sachverständigen**. Dies widerspreche den Leitlinien zur medizinischen Begutachtung und mache die Einschätzung der gesundheitlichen Beeinträchtigungen unvollständig und nicht belastbar. Dies gelte insbesondere auch deshalb, weil chronische Schmerzstörungen oft schwer objektivierbar seien und daher eine genaue Anamnese und Untersuchung erforderten.

Aus dem **Beschluss des OLG Brandenburg vom 02.06.2025** ergibt sich die Absicht des Senats, die Berufung gem. § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen. Zur Begründung führt das OLG insbesondere aus, dass nach den für den Senat überzeugenden Feststellungen des Sachverständigen keine derartigen körperlichen Einschränkungen der VT vorlägen, die zu einer bedingungsgemäßen Berufsunfähigkeit führten. Der neurochirurgische Sachverständige habe seine Begutachtung auf einer hinreichenden Grundlage erstellt. Er habe zunächst den Inhalt sämtlicher von der Klägerin zur Verfügung gestellter Unterlagen sowie die Vorgeschichte der Klägerin entsprechend deren Angaben erörtert und sich eingehend mit den apparativ erhobenen Untersuchungsbefunden auseinandergesetzt. Der Sachverständige habe **mit nachvollziehbaren Erwägungen von einer persönlichen Untersuchung der Klägerin abgesehen**. Nach der sachverständigen Erläuterung dieser Problematik **könne bei einer Untersuchung zum heutigen Zeitpunkt aus dem Befund nicht darauf geschlossen werden, wie der Befund zum hier maßgeblichen Zeitpunkt des Eintritts der behaupteten Berufsunfähigkeit im Jahr 2012 gewesen sei**. Auch aus einer erneuten Befragung der Klägerin sei ein weiterer Erkenntnisgewinn zum maßgebenden Beweisthema nicht zu erwarten. Dagegen sprächen auch nicht die von der Klägerin angeführten Leitlinien zur medizinischen Begutachtung, denn diese sähen eine körperliche Untersuchung des zu Begutachtenden nur vor, wenn es sich nicht um ein Gutachten nach Aktenlage handele. Hier habe es aber gerade eines Rückgriffs auf die seinerzeit aktuell erhobenen fachmedizinischen Befunde von Orthopäden und Neurologen bedurft, um eine Prognose im Nachhinein ohne Spekulation stellen zu können. Insoweit genügte dem Sachverständigen zur Beurteilung des Beweisthemas mit dem Stichtag 30.09.2012 die zur Akte gereichten medizinischen Unterlagen. Eine zunehmende Verschlimmerung einer Krankheit (Progredienz) habe der Sachverständigung unter Verweis auf die bildgebende Diagnostik plausibel verneint.

Die VT wandte sich gegen den Beschluss vom 02.06.2025 mit dem Hinweis auf das vorgenannte Urteil des BGH vom 13.12.2023, IV ZR 125/23<sup>58</sup>. Hiermit setzte sich das OLG Brandenburg in seinem Beschluss vom 18.07.2025 über die Zurückweisung der Berufung wie folgt auseinander:

Aus der Entscheidung des BGH gehe hervor, dass maßgeblicher Zeitpunkt für die Prüfung der vom VN behauptete Eintritt der BU sei<sup>59</sup>. Wenn der BGH in seiner Entscheidung weiter ausführe, dass die Prüfung der Voraussetzungen der Berufsunfähigkeit allein in Bezug auf das vom dortigen Kläger behauptete Datum des Eintritts der Berufsunfähigkeit zu kurz greife, sei dies unter Heranziehung der jeweils maßgebenden Klauseln zur Berufsunfähigkeit zu betrachten. Insoweit habe sich auch das Landgericht bei Fassung seines Be-

<sup>58</sup> BGH, Beschluss vom 13. Dezember 2023 – IV ZR 125/23 –, Rn. 15, juris:

„Das Berufungsgericht erkennt zutreffend, dass maßgeblicher Zeitpunkt für die Prüfung der vom Versicherungsnehmer behauptete Eintritt der Berufsunfähigkeit ist (...). Seine Prüfung der Voraussetzungen der Berufsunfähigkeit allein in Bezug auf das vom Kläger behauptete Datum 1. Januar 2015 greift aber zu kurz. Sie übergeht, dass der Vortrag des Klägers, seit dem 1. Januar 2015 bedingungsgemäß außerstande zu sein, seinen zuletzt ausgeübten Beruf als Schweißer auszuüben, die Behauptung umfasst, seit Januar 2015 dauerhaft berufsunfähig zu sein. **In diesem Fall kann die Ablehnung eines Leistungsanspruchs nicht allein darauf gestützt werden, die Voraussetzungen der Berufsunfähigkeit hätten zum 1. Januar 2015 nicht vorgelegen. Das Berufungsgericht wird demgemäß prüfen müssen, ob bedingungsgemäße Berufsunfähigkeit zu einem Zeitpunkt nach dem 1. Januar 2015 vorgelegen hat und zu diesem Zeitpunkt die weiteren Voraussetzungen für eine Leistungspflicht der Beklagten bestanden haben.**“

<sup>59</sup> OLG Brandenburg unter Verweis auf BGH, NJW-RR 2007, 1397 = VersR 2007, 1398 Rn. 6 mwN; BGH, NJW-RR 2024, 309 Rn. 15, beck-online.

weisbeschlusses vom 26.09.2019 ersichtlich und zu Recht an der hier maßgeblichen Klausel des § 2 Abs. 1 BUZ orientiert. § 2 Abs. 1 BUZ in der Fassung des Versicherungsscheins vom 14.02.2016 laute hier:

*"Ist die versicherte Person voraussichtlich 6 Monate ununterbrochen infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, außerstande oder bereits sechs Monate ununterbrochen außerstande gewesen, ihren Beruf oder eine andere Tätigkeit auszuüben, die aufgrund ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeübt werden kann und ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht, so gilt dieser Zustand von Beginn an als vollständige Berufsunfähigkeit."*

"Voraussichtlich auf Dauer" beinhalte eine zeitliche und eine **prognostische Komponente**. Wesentlich sei das prognostische Element. Der körperlich-geistige Gesamtzustand der VT müsse derart beschaffen sein, dass eine **günstige Prognose für die Wiederherstellung der verloren gegangenen Fähigkeiten in einem überschaubaren Zeitraum nicht gestellt werden könne**. Es müsse ein Zustand erreicht sein, dessen Besserung zumindest bis zur Wiederherstellung der Arbeitskraft in einem die BU ausschließenden Umfang nicht mehr zu erwarten sei. Wann ein solcher Zustand gegeben sei, der nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft keine Erwartungen mehr auf eine Besserung rechtfertige, sei **rückschauend anhand der damaligen medizinischen Erkenntnisse zu ermitteln**.

Für den **Streitgegenstand maßgebend** sei daher grundsätzlich der **Zeitraum, beginnend ab dem Zeitpunkt, zu dem der VN seine Berufsunfähigkeit behauptet, bis zum Zeitpunkt der Leistungsablehnung durch den VR bezogen auf das vom VT dargelegte Krankheits- bzw. Beschwerdebild**. In diesem Zeitraum hätte nach sachverständiger Einschätzung ein gut ausgebildeter, wohl informierter und sorgfältig handelnder Arzt nach dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft einen Zustand des Versicherungsnehmers als gegeben ansehen müssen, der eine Ausübung des bisherigen Berufs zu zumindest 50 % ausschließt. Es komme weder auf eine geäußerte Prognose der den Versicherten in der Vergangenheit behandelnden Ärzte noch auf den Zustand des Versicherten im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts an.

Demgemäß habe sich der medizinische Sachverständige in den behaupteten Zeitpunkt des Beginns der BU "hineinzusetzen" und „von dort aus“ sämtliche vorhandenen Unterlagen und Befunde auszuwerten. Dabei dürfe er als Indizien auch nach diesem Zeitpunkt erstellte Unterlagen (Arztberichte etc.) berücksichtigen und auch den aktuellen Gesundheitszustand des Versicherten beachten, allerdings zwingend nur mit Blick auf die historische Entwicklung. Gerade aufgrund dieser hier maßgeblichen retrospektiven Betrachtung sei die persönliche Untersuchung der VT nicht zwingend erforderlich gewesen.

Die vorgenannte Begründung des OLG Brandenburg ist aus Sicht des Referenten kritisch zu betrachten. Selbstverständlich ist es zutreffend, dass aus den Ergebnissen einer körperlichen Untersuchung der VT nach der Klageerhebung im Jahr 2019 nur begrenzt Rückschlüsse auf ihren Gesundheitszustand und ihr berufliches Leistungsvermögen zum Zeitpunkt des streitigen Eintritts der BU seit dem 30.09.2012 gezogen werden kann. Dennoch erscheint es jedenfalls dann, wenn die Leistungen wegen BU nicht nur für einen abgeschlossenen und zurückliegenden Zeitraum geltend gemacht werden, erforderlich, die gesundheitlichen Entwicklungen des VT bis zum Zeitpunkt der jeweiligen Untersuchung des VT zu klären. Zunächst ist es jedenfalls nicht ausgeschlossen, dass die Feststellungen zum beruflichen Leistungsvermögen des VT zum Zeitpunkt der jeweiligen Untersuchung Rückschlüsse auf frühere gesundheitliche Zustände erlauben. Immerhin kann der Eintritt der BU nicht nur im Rahmen einer Prognose vom Zeitpunkt des Stichtags aus festgestellt werden, sondern auch im Rahmen zeitlicher Rückschau. Hätte der vom LG beauftragte Sachverständige im Ausgangsfall beispielsweise festgestellt, dass die VT auch zum Zeitpunkt der Untersuchung in einem die BU ausschließenden Maß als selbständige Kosmetikerin weiterarbeiten könnte, hätte dieses die früheren Feststellungen jedenfalls erhärtet. Zu berücksichtigen ist auch, dass die VT sich im Ausgangsfall auf eine die verschiedensten körperlichen Bereiche betreffende Schmerzstörung berief. Eine Auswertung der bildgebenden Befunde ist in diesem Zusammenhang sicherlich wichtig, möglicherweise aber nicht ausreichend, um das Beschwerdebild der VT ausreichend zu klären. Auch bei multilokalen Schmerzstörungen sollte der bei der psychiatrischen Begutachtung maßgebliche Grundsatz gelten, dass wegen der Schwierigkeit der Beurteilung auf keine Erkenntnisquelle verzichtet werden kann. Hierzu gehört die Feststellung des aktuellen beruflichen Leistungsvermögens der VT und auch deren ausführliche anamnestiche Befragung.

Darüber hinaus liegt die Klärung des beruflichen Leistungsvermögens des VT bis zum Zeitpunkt der Untersuchung durch einen Sachverständigen, mit der bereits erwähnten Ausnahme der Geltendmachung von Leistungen nur für einen abgeschlossenen zurückliegenden Zeitraum, im mutmaßlichen **Interesse beider Parteien**. Der VT erlangt eine Prüfung seiner Behauptung, nicht nur zum Stichtag, sondern auch in der Folgezeit zu gewesen zu sein. Eine zu sehr auf den Stichtag verengte Beweiswürdigung wird insofern dem Rechtsschutzziel des VT nicht gerecht. Aber auch VR werden regelmäßig ein Interesse an der Beurteilung des beruflichen Leistungsvermögens des VT bis zum Zeitpunkt der jeweiligen Untersuchung haben. Denn bei einer etwaigen Feststellung der BU und einer nachträglichen gesundheitlichen Verbesserung bis zum Zeitpunkt der jeweiligen Untersuchung, was in der Praxis des Referenten nicht selten vorkommt, erhalten VR so die Möglichkeit, noch im Rahmen des laufenden Rechtsstreits (ggf. hilfsweise) eine Änderungsmitteilung durch Anwaltschriftsatz abzugeben und die Leistungen wieder einzustellen<sup>60</sup>.

Die Bedeutung und die Tragweite des Beschlusses des BGH vom 13.12.2023 ist aus Sicht des Referenten noch im Detail zu klären. Offen bleiben folgende Fragen: Wollte der BGH nur auf eine Beweiswürdigung hinwirken, die sich nicht nur auf einen bestimmten Stichtag konzentriert, da die Beurteilung des beruflichen Leistungsvermögens des VT an nur einem bestimmten einzelnen Tag häufig unmöglich ist? Wenn der BGH seine bisherige Rspr. zum Stichtagsprinzip modifizieren wollte: Warum geschah dieses in einer Weise, die mehr Fragen als Antworten gibt? Andererseits besteht ein sachlicher Zusammenhang des Beschlusses vom 13.12.2023 mit früheren Entscheidungen des BGH. So hat der BGH im Beschluss vom 23.11.2016 – IV ZR 502/15 –, Rn. 8, juris<sup>61</sup>, und im Beschluss vom 20.01.2010 – IV ZR 111/07 –, juris<sup>62</sup>, jeweils ausgeführt, dass im Urteil „über **Beginn und Ende der Leistungspflicht** zu entscheiden“ sei, was eine nur auf den Stichtag bezogene medizinische Begutachtung jedenfalls im Ergebnis ausschließt.

Bedenken bestehen auch hinsichtlich der Begründung des OLG Brandenburg, dass der Beschluss des BGH vom 13.12.2023 wegen unterschiedlicher Regelungen in den Versicherungsbedingungen nicht einschlägig sei<sup>63</sup>. Dem Urteil des OLG Brandenburg lag – wie bereits erwähnt - folgende Klausel in den AVB zugrunde:

*„Ist die versicherte Person voraussichtlich 6 Monate ununterbrochen infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, außerstande oder bereits 6 Monate ununterbrochen außerstande gewesen, ihren Beruf oder eine andere Tätigkeit auszuüben, die aufgrund ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeübt werden kann und ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht, so gilt dieser Zustand von Beginn an als vollständige Berufsunfähigkeit.“*

Die vom OLG Brandenburg als maßgeblich bewertete „prognostische Komponente“ findet sich in auch in den AVB, die dem Beschluss des BGH vom 13.12.2023 zugrunde lagen. Auch hier findet sich die prognostische

<sup>60</sup> Vgl. z.B. BGH, Beschluss vom 13. März 2019 – IV ZR 124/18 –, Rn. 17, juris:

*„Ein Versicherer kann auch dann, wenn er kein Anerkenntnis seiner Leistungspflicht abgegeben hat, den späteren Wegfall einer zunächst bestehenden Berufsunfähigkeit nur durch eine den inhaltlichen Anforderungen des Nachprüfungsverfahrens genügende Änderungsmitteilung geltend machen.“*

<sup>61</sup> BGH, Beschluss vom 23. November 2016 – IV ZR 502/15 –, Rn. 8, juris:

*„Eine Verweisung des Klägers auf seine jetzt ausgeübte Tätigkeit wird das Berufungsgericht nicht mit der Begründung ablehnen können, dass neu erworbene Fähigkeiten nach § 10 Abs. 1 der Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BBUZ) erst im Nachprüfungsverfahren zu berücksichtigen seien. Da die Beklagte kein Anerkenntnis abgegeben hat, musste der Kläger seine Ansprüche im Wege der Klage geltend machen. Im Rechtsstreit ist dann zunächst der Nachweis bedingungsgemäßer Berufsunfähigkeit zu führen. Ist danach ab einem bestimmten Zeitpunkt eine Leistungspflicht gegeben, steht dem Versicherer im selben Rechtsstreit der Beweis offen, dass und ab welchem Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine Herabsetzung oder Einstellung der Leistungen nach der für die Nachprüfung der Berufsunfähigkeit gelten-den Versicherungsbedingung eingetreten sind (...). Im Urteil ist dann über Beginn und Ende der Leistungspflicht zu entscheiden.“*

<sup>62</sup> BGH, Beschluss vom 20. Januar 2010 – IV ZR 111/07 –, juris, Orientierungssatz:

*„Im Rechtsstreit ist zunächst vom Versicherungsnehmer der Nachweis bedingungsgemäßer Berufsunfähigkeit zu führen. Ist danach ab einer bestimmten Zeit eine Leistungspflicht gegeben, steht dem Versicherer selbst im Rechtsstreit der Beweis offen, dass und ab welchem Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine Herabsetzung oder Einstellung der Leistungen nach § 7 BUZ eingetreten sind; im Urteil ist dann über Beginn und Ende der Leistungspflicht zu entscheiden.“*

<sup>63</sup> Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 18. Juli 2025 – 11 U 192/24 –, Rn. 5, juris.

Komponente: „voraussichtlich mindestens sechs Monate ununterbrochen außerstande“ sowie eine vergleichbare Regelung zur Feststellung der BU im Rahmen zeitlicher Rückschau.

### Nochmals: OLG Saarbrücken 10.12.2025 – 5 U 80/24

Das OLG Saarbrücken kam in Ansehung des Beschlusses des BGH vom 13.12.2023, IV ZR 125/23, zu anderen Schlussfolgerungen als das OLG Brandenburg. Das Urteil des OLG Saarbrücken vom 10.12.2025 war bereits bzgl. des Beweises der BU bei psychischen Erkrankungen Gegenstand dieses Referats<sup>64</sup>. Nur kurz zur Erinnerung: Zu klären war die vom VT behauptete BU als mitarbeitender Inhaber und kaufmännischer Geschäftsführer im elterlichen Tankstellen- und Kfz-Betrieb aufgrund depressiver Erkrankung spätestens ab dem 28.12.2016. Das LG wies die Klage gestützt auf die psychiatrische Begutachtung des VT ab. Die hiergegen gerichtete Berufung des VT wurde vom OLG Saarbrücken zurückgewiesen.

Anders als das OLG Brandenburg, das sich auf eine stichtagsbezogene Überprüfung des Eintritts der BU durch Sachverständigengutachten nach Aktenlage im Rahmen der sich aus den AVB ergebenden Prognoseentscheidung konzentrierte, erstreckte sich die Begutachtung in dem vom OLG Saarbrücken entschiedenen Fall – wie üblich - auf die Zeit vom Eintritt der vom VT behaupteten BU bis zur Untersuchung des VT durch den Sachverständigen.

Zur Feststellung der BU im Rahmen einer ärztlichen Prognose führte das OLG Saarbrücken aus, dass nach den hier jeweils vereinbarten Bedingungen eine Prognose erforderlich sei, wonach der VT „voraussichtlich dauernd“ außer Stande sein werde, seinen zuletzt ausgeübten Beruf oder eine andere, in den Bedingungen näher umschriebene Tätigkeit auszuüben. Die Voraussetzung „voraussichtlich dauernd“ sei jedenfalls dann erfüllt, wenn eine günstige Prognose für die Wiederherstellung der verloren gegangenen Fähigkeiten in einem überschaubaren Zeitraum bzw. in absehbarer Zeit nicht gestellt werden könne. **Diese Voraussetzungen müssten in dem Zeitpunkt vorgelegen haben, den der VT als Beginn seiner Berufsunfähigkeit behauptet habe, oder ab einem späteren Zeitpunkt nach dem behaupteten Beginn; denn seine Behauptung, seit dem 28. Dezember 2016 bedingungsgemäß außerstande zu sein, seinen zuletzt ausgeübten Beruf auszuüben, umfasse auch die Behauptung, seit diesem Zeitpunkt dauerhaft berufsunfähig zu sein. Daher sei zu prüfen, ob bedingungsgemäße BU zu einem Zeitpunkt nach dem 28. Dezember 2016 vorgelegen habe und zu diesem Zeitpunkt auch die weiteren Voraussetzungen für eine Leistungspflicht der Beklagten bestanden hätten.** Weiterhin könne die danach grundsätzlich notwendige Prognose ggf. durch den Nachweis ersetzt werden, dass der VT während des geltend gemachten Zeitraumes sechs Monate ununterbrochen in bedingungsgemäßigem Umfang berufsunfähig gewesen ist. Diese Feststellungen könnten im Streitfall jedoch nicht getroffen werden. Der Sachverständige habe nach ausführlicher Darstellung der Lebensgeschichte des Klägers und Einordnung des hier interessierenden Geschehens dezidiert ausgeführt, dass weder für den vom Kläger genannten Stichtag im Dezember 2016 noch für einen späteren Zeitpunkt die Prognose einer voraussichtlich dauerhaften bedingungsgemäßen BU gestellt oder ein ununterbrochener Zeitraum der Berufsunfähigkeit von sechs Monaten festgestellt werden könne. Er habe dies vollkommen nachvollziehbar damit begründet, dass bis zuletzt keinerlei verwertbare Daten vorlägen, aus denen ein solcher Schluss verlässlich gezogen werden könne.

### 3.2 Feststellung der BU erst nach dem vom VN vorgetragenen Stichtag: Neuer Versicherungsfall und anderer Streitgegenstand?

In BU-Prozessen kommen folgende **Fallvarianten**, deren rechtliche, gerade auch zivilprozessuale Einordnung Anlass zu Kontroversen gibt, recht häufig vor:

<sup>64</sup> Vgl. Ziff. 2 des Skripts: Beweis der BU bei psychischer Erkrankung.

1. Der VN kann den **Beweis der BU** nur für einen Teil des geltend gemachten Zeitraums, und zwar erst **nach dem vorgetragenen Beginn der BU** beweisen, zum Beispiel wegen einer lückenhaften oder nicht überzeugenden medizinischen Dokumentation der behandelnden Ärzte.
2. Der VN behauptet eine **gesundheitliche Verschlechterung der dem VR schon bei der Leistungsprüfung bekannten Erkrankungen und Unfallfolgen**. Diese Verschlechterung sei erst nach der Leistungsablehnung des VR eingetreten, die BU sei hilfsweise oder jedenfalls mit dieser Verschlechterung eingetreten.
3. Der VN behauptet eine **gesundheitliche Verschlechterung aufgrund von neuen Erkrankungen und Unfallfolgen**, die erst nach der Leistungsablehnung des VR hinzugetreten sind. Jedenfalls diese Verschlechterung habe zum Eintritt der BU geführt.

### Nochmals: OLG Celle 13.03.2025 – 11 U 124/24

Das Urteil des OLG Celle vom 13.03.2025, 11 U 124/24, grenzt die drei vorgenannten Fallvarianten voneinander ab. Das Urteil war bereits Gegenstand dieses Referats, und zwar zu den Punkten:

- Bestimmung des versicherten Berufs bei längerer Erwerbslosigkeit
- Darlegungs- und Beweislast bzgl. Erwerbslosigkeit im streitgegenständlichen Zeitraum

Der zugrunde liegende **Sachverhalt** ist auf Seite 8 dieses Skripts zusammengefasst. Nur kurz zur Erinnerung:

Der VT behauptet den Eintritt der BU als selbständiger Zahnarzt in einer Einzelpraxis wegen schon zuvor bestehender orthopädischer Probleme. Er sei spätestens seit **April 2019** infolge einer sog. Kalkschulter sowie eines HWS-Syndroms mit Muskelverhärtungen im Schulter-Nackengebiet berufsunfähig. Das in erster Instanz eingeholte orthopädische Gutachten bestätigte unter Auswertung der bildgebenden Verfahren aus dem Frühjahr 2019 eine Veränderung des rechten Schultergelenks. Den Nachweis einer schon damals bestehenden BU sah der Sachverständige wegen einer unzureichend aussagekräftigen medizinischen Dokumentation als nicht geführt an, die konkreten Auswirkungen auf die physischen Fähigkeiten des Klägers könnten rückblickend nicht sicher beurteilt werden. Eine BU lasse sich „weder beweisen noch ausschließen“. Eine BU sei erst sicher ab **Januar 2023** feststellbar.

Hieran anknüpfend verurteilte das Landgericht den VR zu Leistungen ab Januar 2023.

Hiergegen richtet sich die Berufung des VR u.a. mit folgenden Argumenten:

- Der Sachverständige habe durch die Einschätzung, dass der VT ab Januar 2023 als Zahnarzt berufsunfähig gewesen sei, seinen **Gutachtauftrag überschritten**, und – ihm folgend – sodann das Landgericht die diesem durch §308 ZPO<sup>65</sup> gezogenen Grenzen seiner **Entscheidungsbefugnis**. Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits sei allein die Behauptung des VT, dass er seit **April 2019** aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr als Zahnarzt habe tätig sein können. Nur auf diese Behauptung habe sich das von dem VR vorgerichtlich durchgeführte Prüfungsverfahren bezogen. Nur auf diese Behauptung habe sich auch der vom Landgericht gefasste Beweisbeschluss bezogen.
- Indem das Landgericht sodann aber seinem Urteil einen vom Kläger überhaupt nicht vorgetragenen Sachverhalt zugrunde gelegt habe, habe es jedenfalls den **Anspruch des VR auf rechtliches Gehör verletzt**.
- Im Hinblick auf Zeiträume etwaiger erst nach dem Stichtag eingetretener BU müsse danach unterschieden werden, ob sie **vor oder nach der vom VR vorgerichtlich durchgeführten Leistungsprüfung** lägen.

---

<sup>65</sup> § 308 Abs. 1 ZPO: Das Gericht ist nicht befugt, einer Partei etwas zuzusprechen, was nicht beantragt ist.

- Wenn die BU zwar tatsächlich nach dem vom VN behaupteten Strichtag eingetreten sei, jedoch vor dem Abschluss der vom VR vorgerichtlich durchgeführten Prüfung, handele es sich im Falle einer anschließenden gerichtlichen Auseinandersetzung um denselben Streitgegenstand und auch die Fälligkeit sei dann eingetreten<sup>66</sup>.
- Wenn der erstmalige Eintritt der BU hingegen erst während der Rechtshängigkeit des auf Leistung gerichteten Klageanspruchs erfolge, handele es sich um einen vollständig anderen Streitgegenstand als bei dem mit der Behauptung eines früheren Eintritts geltend gemachten. Hier liege also allenfalls ein im Jahr 2023 erstmals und **neu eingetretener Versicherungsfall** vor, weil sich erst viel später als vom VT angezeigt sein Gesundheitszustand verschlechtert habe.
- Materiell-rechtlich habe das Landgericht also verkannt, dass der Versicherungsfall der BU zwar ein sog. gedehnter Versicherungsfall sei, dass also ein mit seinem Eintritt geschaffener Zustand über einen längeren Zeitraum hinweg fortduere. In prozessualer Hinsicht folge daraus, dass auch ein **neuer (anderer) Streitgegenstand** vorliege, der dem LG zur Entscheidung aber gar nicht unterbreitet worden sei.
- Auch sei dem VR die vertraglich vorgesehene Leistungsprüfung abgeschnitten worden. Daher sei auch **keine Fälligkeit** nach § 14 Abs. 1 VVG gegeben.<sup>67</sup>

Diese Einwendungen des VR sah das OLG Celle als nicht durchgreifend an. Das Klageziel und den Streitgegenstand bestimme ausschließlich der jeweilige Kläger, nicht dessen prozessualer Gegner. **Wenn das Vorbringen des jeweils auf Versicherungsleistung klagenden VT dahin zu verstehen sei, dass er behaupte, nicht nur zum von ihm benannten Stichtag berufsunfähig erkrankt gewesen zu sein, sondern darüber hinaus auch an jedem weiteren nachfolgenden Tag bis zur Klageeinreichung (und darüber hinaus), habe das angerufene Gericht von dieser Behauptung auszugehen.** Es handele sich immer noch um den **gleichen Streitgegenstand**.

Auch könne sich der VR – jedenfalls bei der hier vorliegenden prozessualen Situation - nicht mit Erfolg auf eine fehlende Fälligkeit gem. § 14 Abs. 1 VVG berufen, weil der den später eingetretenen Versicherungsfall noch nicht habe prüfen können. Dieses Ergebnis begründete das OLG Celle u.a. wie folgt:

Der BGH habe mit Beschluss vom 13.12.2023 (IV ZR 125/23, juris Rn. 15) eindeutig zu erkennen gegeben, dass zwar der maßgebliche Zeitpunkt für die rechtliche Prüfung der vom VN behauptete Eintritt der BU (Stichtag) sei. Er habe aber auch vermerkt, dass eine Prüfung der Voraussetzungen der BU allein in Bezug auf das vom dortigen Kläger behauptete Datum 1. Januar 2015 zu kurz greife, nachdem der dortige Kläger im Ergebnis behauptet habe, seit Januar 2015 **dauerhaft** berufsunfähig zu sein. In einem solchen Fall könne die Ablehnung eines Leistungsanspruchs nicht allein darauf gestützt werden, die Voraussetzungen der BU hätten zum Stichtag nicht vorgelegen. Diese Rspr. des BGH lasse für den Berufungsangriff keinen Raum.

Die in der Berufungsbegründung erhobene Rüge, das LG habe den Anspruch des VR auf rechtliches Gehör dadurch verletzt, dass es dem angefochtenen Urteil Feststellungen des Sachverständigen zugrunde gelegt habe, die weder Bestandteil des klägerischen Sachvortrags noch Gegenstand des Beweisbeschlusses gewesen und erkennbar nur durch Überschreitung der Vorgaben im Beweisbeschluss zustande gekommen seien, gehe vor diesem Hintergrund ebenfalls fehl. Nochmals sei hervorgehoben, dass der VT stets behauptet hat, seit dem April 2019 durchgehend – mithin auch noch im Januar 2023 und danach – wegen derselben Erkrankung nicht mehr zur Ausübung seines Berufs in der Lage gewesen zu sein.

<sup>66</sup> So auch **OLG Brandenburg, Beschluss vom 18. Juli 2025 – 11 U 192/24 –, Rn. 8, juris:**

*„Für den Streitgegenstand maßgebend ist daher grundsätzlich der Zeitraum, beginnend ab dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsnehmer seine Berufsunfähigkeit behauptet, bis zum Zeitpunkt der Leistungsablehnung durch den Versicherer bezogen auf das vom Versicherten dargelegte Krankheits- bzw. Beschwerdebild.“*

<sup>67</sup> Diese Argumentation deckt sich mit den Ausführungen von Neuhaus, Berufsunfähigkeitsversicherung, 5. Aufl., Kap. 6 Rn. 315 -320.

Zutreffend – so das OLG Celle - sei der Ansatz der Berufungsbegründung, zwischen einer **deutlichen Verschlechterung der gesundheitlichen Verfassung des VN** einerseits<sup>68</sup> zu unterscheiden und einer lediglich **kontinuierlichen Fortentwicklung der schon zum Stichtag behaupteten Krankheit** andererseits<sup>69</sup>. Soll die behauptete – insbesondere nach dem Abschluss der Leistungsprüfung des Versicherers eingetretene – **Verschlechterung auf einer selbstständigen neuen Erkrankung** beruhen, sei fraglos von einem **neuen Streitgegenstand** auszugehen<sup>70</sup>.

Soll es sich demgegenüber „nur“ um eine Verschlechterung der bereits zuvor angezeigten Erkrankung handeln, würden zwangsläufig Abgrenzungsprobleme auftreten, weil sich mitunter kaum sicher sagen lasse, ob ein neuer, zusätzlicher Sachverhalt hinzugetreten sei. Nur dann aber liege nach dem zweigliedrigen Streitgegenstandsbegriff, wonach sich der Streitgegenstand eines Zivilprozesses anhand des Leistungsantrags einerseits und des dem Klagebegehren zugrundeliegenden Lebenssachverhalts andererseits bestimmt, ein anderer Streitgegenstand vor.

Im Streitfall stelle sich indes kein Abgrenzungsproblem. Der VT habe stets behauptet, nach schon zuvor bestehenden gleichartigen orthopädischen Problemen spätestens seit dem April 2019 infolge einer „Rotatorenmanschettenruptur der Schulter rechts“, einer sog. Kalkschulter sowie infolge eines HWS-Syndroms mit Muskelverhärtungen im Schulter-Nackebereich nicht mehr zur Ausübung seines Berufes in der Lage gewesen zu sein. Der vom LG beauftragte orthopädische Sachverständige habe einen fortgeschrittenen Mehrverschleiß des rechten Schulterhauptgelenks jedenfalls zu Beginn des Jahres 2023 bestätigt. Das sei keine wesentlich andere Erkrankung. Der VT habe auch nicht behauptet, dass sich das Krankheitsbild seit dem April 2019 wesentlich verändert habe. Der vorliegende Fall sei mithin nicht dadurch gekennzeichnet, dass eine erst während des laufenden Prozesses hinzugekommene selbstständige neue Erkrankung entscheidungserheblich wird. Er ist nicht einmal dadurch gekennzeichnet, dass eine wesentliche Verschlechterung der bereits ursprünglich angezeigten Erkrankung festzustellen sei. Der vorliegende Fall<sup>71</sup> werde vielmehr lediglich dadurch geprägt, dass dem Kläger nicht der volle Beweis gelungen ist, dass die nunmehr sicher feststellbare Ausprägung der Erkrankung auch schon vier Jahre zuvor in diesem Ausmaß bestanden habe. Bestreite der jeweilige VR den anspruchsbegründenden Lebenssachverhalt umfassend und könne der jeweilige VN sodann diesen Sachverhalt nur für einen Teilabschnitt des betroffenen Zeitraums beweisen, entstehe daraus **kein neuer Klagegegenstand**.

### OLG Celle 18.09.2025 – 11 U 97/23

Mit dem Urteil vom 18.09.2025, 11 U 97/23, bestätigte das OLG Celle die sich aus dem vorstehenden Urteil vom 13.03.2025, 11 U 124/24, ergebenden Grundsätze.

Auch hier konnte der VT den streitigen Eintritt der BU erst nach dem von ihm behaupteten Stichtag beweisen. Das Urteil ist bei Juris mit folgendem Leitsatz veröffentlicht:

*„Weder liegt ein anderer Versicherungsfall vor noch ist die Klage wegen Verschiedenheit der Streitgegenstände und Fehlens der Fälligkeit der Ansprüche abzuweisen, wenn der klagende Versicherte einen zeitlich früheren Eintritt der Berufsunfähigkeit behauptet und sich sodann im Rahmen der gerichtlichen Beweisaufnahme lediglich ein späterer Eintritt sicher feststellen lässt, die Berufsunfähigkeit so oder so aber auf den im Wesentlichen gleichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen beruht.“*

<sup>68</sup> Anmerkung: 2. Fallvariante

<sup>69</sup> Anmerkung: 3. Fallvariante; OLG Celle verweist an dieser Stelle auf Langheid/Rixecker, VVG, 7. Aufl., § 172 Rn. 37.

<sup>70</sup> Anmerkung: Die Einbeziehung eines solchen neuen Versicherungsfalls aufgrund anderer Erkrankung, die der VR bei seiner Leistungsprüfung noch nicht berücksichtigen konnte, richtet sich nach den Grundsätzen der Zulässigkeit der Klageerweiterung gem. § 263 ZPO:

<sup>71</sup> Anmerkung: 1. Fallvariante

## 4 Leistungseinstellung nach § 174 Abs. 1 VVG

Nach **§ 174 Abs. 1 VVG** wird der VR nach der Feststellung, dass die Voraussetzungen der Leistungspflicht nachträglich entfallen sind, nur leistungsfrei, wenn er dem VN diese Veränderung in Textform dargelegt hat.

Nach **§ 174 Abs. 2 VVG** wird der VR frühestens mit dem Ablauf des dritten Monats nach Zugang der Erklärung über die Leistungseinstellung beim VN leistungsfrei.<sup>72</sup> § 174 Abs. 2 VVG ist auf Versicherungsverträgen, die vor der Novellierung des VVG 2008 geschlossen wurden, nach Art. 4 Abs. 4 EGVVG nicht anzuwenden.

Mithin ergeben sich schon aus dem Gesetz die formellen und die materiellen Anforderungen an eine wirkungsvolle Leistungseinstellung: Zunächst müssen die Voraussetzungen der Leistungspflicht **nachträglich** entfallen sein; der VR kann sich also grundsätzlich nicht von einem von vornherein unrichtigen Leistungsanerkennnis nachträglich lösen. Der VR muss außerdem die Veränderungen, die aus seiner Sicht zum nachträglichen Wegfall der BU geführt haben, dem VN in einer Weise darlegen, dass er die etwaigen Erfolgsaussichten einer gerichtlichen Auseinandersetzung einschätzen kann. Diese Anforderungen an die Begründung einer Mitteilung über die Leistungseinstellung sind **einzelfallbezogen** zu beurteilen. Die Anforderungen können zum Beispiel sinken, wenn der VN zum vom VR genannten Zeitpunkt der Beendigung der BU seine Arbeit wieder aufgenommen hat.<sup>73</sup>

Wenn der Sachverhalt, der Gegenstand der Nachprüfung des Versicherers ist, zum Zeitpunkt seiner Entscheidung über die Leistungspflicht bereits der Vergangenheit angehört, können Anerkenntnis und Nachprüfungsentscheidung miteinander verbunden werden (sog. **Entscheidung uno actu**).

### 4.1 Konkrete Verweisung: Darlegungs- und Beweislast

#### OLG Thüringen 19.06.2025 – 4 U 537/23

Dem Urteil des OLG Thüringen vom 19.06.2025 lag folgender Sachverhalt zugrunde:

- **Bis 2014:** Tätigkeit des VT als **Dachdeckergeselle** mit Aufgaben eines **Vorarbeiters** an 5 Tagen pro Woche je 8 Stunden, zuletzt Stundenlohn von 12,20 EUR brutto
- **10.08.2016:** Leistungsanerkennnis des VR zum 01.01.2015
- **20.02.2017:** Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses als **Lagerarbeiter**. Diese Tätigkeit umfasste nach dem Arbeitsvertrag die Mitarbeit im "Lager, Versand, Messebau und Liefertouren sowie Reklamationsbearbeitungen". Der VT war 40 Stunden pro Woche beschäftigt mit einem Bruttoarbeitslohn von zunächst 10 €/Stunde bzw. 1.736 €/Monat, der in zwei Stufen auf 11 € (zuletzt am 01.10.2017) erhöht werden sollte.
- **01.11.2019:** Beginn der Tätigkeit als **Hausmeister**. Dort erhielt der VT zunächst einen Stundenlohn von 12 €/Stunde. Im Arbeitsvertrag ist eine Tätigkeit als "gewerblicher Mitarbeiter" aufgeführt. Aus einer Tätigkeitsbeschreibung seines Arbeitgebers vom 27.10.2021 geht hervor, dass die Tätigkeit des

<sup>72</sup> **Anmerkung:** § 174 Abs. 2 VVG ist auf Versicherungsverträge, die vor der Novellierung des VVG 2008 geschlossen wurden (sogenannte Altverträge), nach Art. 4 Abs. 4 EGVVG nicht anzuwenden (vgl. OLG Dresden, Urteil vom 27. Oktober 2023 – 3 U 725/23 –, Rn. 35, juris)

<sup>73</sup> Vgl. hierzu z.B. **Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 15. Juli 2020 – 11 U 91/19 –**, veröffentlicht bei Juris u.a. mit folgendem Orientierungssatz:

*„Eine detaillierte Vergleichsbetrachtung erübrigt sich allerdings, wenn sich ergibt, dass der Versicherungsnehmer wieder vollständig genesen und beruflich eingegliedert ist. Es besteht für den Versicherten kein Bedürfnis für eine Gegenüberstellung des jeweiligen Gesundheitszustandes, wenn dieser die von ihm bei Antragstellung beschriebenen Tätigkeiten auf der Grundlage eines Wiedereingliederungsplans wieder durchführt, was auch seinem Gesundheitszustand und seiner Einsatzfähigkeit entspricht.“*

Klägers das "Führen von Gabelstaplern, Bau- sowie Kehrmaschinen zu innerbetrieblichen Zwecken" umfasse.

- **21.09.2018:** Mitteilung des VT an den VR, "Lagerarbeiten, Auslieferungstouren, Messeausstellungen" zu verrichten und dieser Tätigkeit seit dem 20.02.2017 nachzugehen, wobei er einen Stundenlohn von 12 € erziele.
- **09.01.2019:** Leistungseinstellung des VR ab Mai 2019 mit der Begründung, dass die Voraussetzungen zur Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente nicht mehr vorliegen würden und der VT auf die ausgeübte Tätigkeit als "Lagerist/Auslieferer" verwiesen werde. Die neue Tätigkeit entspreche der Ausbildung und Erfahrung bzw. den neu erworbenen Kenntnissen und Erfahrungen. Der VR teilte dem VT zudem mit, dass eine Einkommenseinbuße von 9,9 % bestehe, die hinzunehmen sei. Damit sei die Lebensstellung gewahrt.
- **AVB** enthalten folgende Regelungen zur konkreten Verweisung: *"Übt die versicherte Person jedoch eine andere, ihrer Ausbildung oder Erfahrung und bisherigen Lebensstellung entsprechende berufliche Tätigkeit konkret aus, liegt keine Berufsunfähigkeit vor. Als entsprechend wird dabei nur eine solche Tätigkeit angesehen, die keine deutlich geringeren Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert und auch in ihrer Vergütung und der sozialen Stellung nicht erheblich unter das Niveau der bislang ausgeübten beruflichen Tätigkeit absinkt."*
- VT erhebt **Klage**. Er ist der Auffassung, der VT sei zur Einstellung der Rentenzahlung nicht berechtigt gewesen, da schon die formellen Voraussetzungen der Verweisung durch die Mitteilungen nicht gewahrt seien, da der VR dem VT keine Vergleichsbetrachtung der Berufe unterbreitet habe. Zudem trägt er vor, dass die von ihm ausgeübten Tätigkeiten keine vergleichbaren Tätigkeiten zu der eines Dachdeckergesellen darstellten. Für seine jetzigen Tätigkeiten sei keine Ausbildung erforderlich. Sie böten keine Aufstiegschancen.
- Der VR verwies den VT im Rahmen der **Klageerwiderung** hilfsweise auf die seit dem 01.11.2019 bei der Firma B ausgeübte Tätigkeit. Er meint, die Einkommenseinbuße seit dem 09.01.2019, nachdem sich der Stundenlohn des Klägers auf 12 EUR erhöht habe, sei derart gering, dass die ausgeübten Berufe miteinander vergleichbar seien und die Wahrung der Lebensstellung des Klägers sichergestellt sei.

Das **LG** bestätigte die formelle und materielle Wirksamkeit der Leistungseinstellung und wies die Klage ab.

Die hiergegen gerichtete Berufung des VT hatte weitgehend Erfolg. Das **OLG Thüringen** bewertete die formelle Wirksamkeit der Einstellungsmitteilung des VR mit Schreiben vom 09.01.2019 bzgl. der Tätigkeit des VT als Lagerarbeiter und mit der Klageerwiderung bzgl. der Tätigkeit als Hausmeister in unterschiedlicher Weise (hierzu später), sah aber bei beiden Vergleichsberufen keine Vergleichbarkeit mit dem versicherten Beruf eines Dachdeckergesellen mit Vorarbeiteraufgaben.

Zur **Verteilung der Darlegungs- und Beweislast** hinsichtlich der für den beruflichen Vergleich maßgeblichen Tatsachen und für die hinreichende gesundheitliche Eignung der neu aufgenommenen Berufe des VT führt das OLG Thüringen aus, dass dem **VN** hinsichtlich seiner Behauptungen, die eine Verweisung ausschließen sollen, eine **sekundäre Darlegungslast** zukomme<sup>74</sup>. Er habe zur konkreten Ausübung seines alten und seines neuen Berufes vorzutragen, wobei er darlegen müsse, wie seine Tätigkeit im Einzelnen ausgestaltet sei, insbesondere, welche Fähigkeiten und körperlichen Kräfte diese fordere sowie welche gesundheitlichen Einschränkungen fortbeständen, die dazu führten, dass er weiterhin berufsunfähig sei bzw. Raubbau an seiner Gesundheit betreibe.

---

<sup>74</sup> OLG Thüringen verweist insofern auf BGH, Urteil vom 7. Dezember 2016 – IV ZR 434/15 –, Rn. 18; Urteil vom 21. April 2010 – IV ZR 8/08 –, Rn. 13; Urteil vom 11. Dezember 2002 – IV ZR 302/01 –, Rn. 18, juris.

Wenn der VN dieser Darlegungslast nachgekommen sei, trage der **VR** die **Beweislast für den Wegfall seiner Leistungspflicht**<sup>75</sup>. Das betreffe nicht nur die Frage, ob der VN gesundheitlich in der Lage sei, seinen Beruf wieder auszuüben, sondern auch die Frage, ob die Lebensstellung mit dem Verweisungsberuf gewahrt sei<sup>76</sup>.

In der Entscheidung vom 21.04.2010<sup>77</sup> gehe der BGH ausdrücklich von der allgemeinen Beweislast des VR zu den Voraussetzungen der konkreten Verweisung aus und schränke dies nur hinsichtlich der Darlegungslast des VN, der den Beruf bereits ausübe, ein<sup>78</sup>.

Diese Verteilung der Beweislast entspreche den **allgemeinen Beweislastgrundsätzen**. Es sei nicht ersichtlich, weshalb im Rahmen des Nachprüfungsverfahrens von diesem Grundsatz zugunsten des Versicherers abgewichen werden solle. Auch bestehe für den **VR** in der Regel **keine Beweisnot**. Der VR sei im Rahmen des Nachprüfungsverfahrens aufgrund der Regelungen in den AVB berechtigt, sachdienliche Auskünfte einzuholen. Zudem sei der VN verpflichtet, die Änderung der beruflichen Tätigkeit mitzuteilen. Diese Informationen ermöglichten es dem Versicherer, Zeugen, insbesondere den Arbeitgeber bzw. Personalverantwortliche des Unternehmens und andere Beweismittel zu benennen.

## 4.2 Begründung der Leistungseinstellung wegen konkreter Verweisung

**Jede** Mitteilung des VR über die Leistungseinstellung bedarf einer Begründung. Es müssen die konkreten Umstände, die aus Sicht des VR zum nachträglichen Wegfall der BU geführt haben, dargelegt werden. Die Anforderungen an die Begründung sind – ausgerichtet am Zweck dieser Begründung – **einzelfallbezogen** zu beurteilen. Der jeweilige VT muss nachvollziehen können, warum der VR vom nachträglichen Wegfall der BU ausgeht.

Soweit es um den nachträglichen Wegfall der BU wegen gesundheitlicher Verbesserung geht, sind die Anforderungen an die Begründung der Änderungsmitteilung zumeist hoch. Anderes gilt tendenziell bei einer Änderungsmitteilung des VR, weil der VT einen anderen und aus Sicht des VR vergleichbaren Beruf aufgenommen hat. Hier ist das Informationsbedürfnis des VT reduziert, da er die konkrete Ausgestaltung der Vergleichsberufe selbst am besten kennt. Soweit es aber um die **berufliche Bewertung** der dem VT bekannten beruflichen Tatsachen im Hinblick auf die durch den Beruf vermittelte Lebensstellung, auf das soziale Ansehen und schließlich auf das jeweilige Qualifikationsniveau geht, setzen Rspr. und Lit. unterschiedliche Akzente bei der Bemessung der Begründungspflicht des VR.

Grundlegend ist in diesem Zusammenhang das Urteil des **BGH vom 03.11.1999, IV ZR 155/98**, Rn. 33, juris. Eine Änderungsmitteilung wegen der Verweisung auf einen anderen Beruf ist danach grundsätzlich nur dann nachvollziehbar, wenn dem VN diese andere **Tätigkeit mit ihren prägenden und nach den Bedingungen**

<sup>75</sup> OLG Thüringen verweist insofern auf vgl. Urteil des Senats vom 17.12.2021 – 4 U 138/20 –, Rn. 26, juris; BGH, Urteil vom 27. Mai 1987 – IVa ZR 56/86 –, Rn. 17, juris; BGH, Urteil vom 21. April 2010 – IV ZR 8/08 –, Rn. 13, juris; OLG Nürnberg, Urteil vom 31. Januar 2022 – 8 U 2196/21 –, Rn. 41, juris; Lücke, in: Prölss/Martin, VVG, 32. Aufl. 2024, § 9 BU Rn. 18; Marlow, in: BeckOK VVG, 27. Ed. 1.5.2025, § 174 VVG Rn. 31, beck-online; Dörner, in: Langheid/Wandt, VVG, 3. Aufl. 2024, § 174 VVG Rn. 37, beck-online; a.A. für die konkrete Verweisung: Neuhaus, a.a.O., Rn. 187.

<sup>76</sup> OLG Thüringen verweist insofern auf Urteil des Senats vom 17.12.2021 – 4 U 138/20 –, Rn. 26, juris; Saarländisches Oberlandesgericht, Urteil vom 5. April 2023 – 5 U 43/22 –, Rn. 29, juris.

<sup>77</sup> Vgl. **BGH, Urteil vom 21. April 2010 – IV ZR 8/08 –, Rn. 13, juris:**

*„Zwar ist es Sache des Versicherers, im Nachprüfungsverfahren zu beweisen, dass die Voraussetzungen seiner Leistungspflicht nicht mehr erfüllt sind (...). Will aber - wie hier - der Versicherungsnehmer geltend machen, die von ihm neu ausgeübte Tätigkeit entspreche nicht seiner bisherigen Lebensstellung, so obliegt es ihm, die konkreten Umstände darzulegen, aus denen sich die fehlende Vergleichbarkeit ergeben soll. Das gilt auch und gerade dann, wenn er sich auf solche Umstände stützen will, die sich aus der Art und Ausgestaltung der früheren Tätigkeit ergeben“*

<sup>78</sup> Vgl. **BGH, Urteil vom 11. Dezember 2002 – IV ZR 302/01 –, Rn. 18, juris:**

*„Die Beklagte trifft jedoch insoweit auch nicht die Darlegungslast. Will der Versicherte geltend machen, die von ihm neu ausgeübte Tätigkeit entspreche nicht seiner bisherigen Lebensstellung, ist es an ihm, die konkreten Umstände darzulegen, aus der sich die fehlende Vergleichbarkeit ergeben soll (BGH, Urteil vom 3. November 1999 - IV ZR 155/99 - VersR 2000, 171 unter III); das gilt auch und gerade, wenn er sich auf solche Umstände stützen will, die sich aus Art und Ausgestaltung seiner früheren Tätigkeit ergeben. Sache der Beklagten ist es dann, diesen Vortrag zu widerlegen.“*

**wesentlichen Merkmalen aufgezeigt** werde. Solche Angaben zu der anderen Tätigkeit benötige der VN aber **nicht**, wenn er die Merkmale der vom VR benannten anderen Tätigkeit kenne, weil er die Tätigkeit **konkret ausübe**. Er sei dann schon **anhand eigener Kenntnisse zu der Beurteilung in der Lage, ob die andere Tätigkeit seiner zuletzt ausgeübten vergleichbar** ist. Deshalb bedürfe es in einem solchen Fall **keiner näheren Angaben des VR zu den für den beruflichen Vergleich wesentlichen Merkmalen** der anderen Tätigkeit.

Die vorstehenden Ausführungen des BGH legen die Bewertung nahe, dass der VN von der Kenntnis der konkreten Ausgestaltung seiner Berufe selbst auf die Vergleichbarkeit von Lebensstellung, Qualifikationsniveau und beruflichem Ansehen in der Gesellschaft schließen kann. Immerhin sah der BGH in der Ausgangsentscheidung keinen Grund, an der formellen Wirksamkeit der Änderungsmitteilung zu zweifeln, obgleich sich der VR – nach Maßgabe der Urteilsgründe - in seiner Klageerwiderung auf die Ausführungen beschränkte, der VT sei auf den selbständigen Betrieb einer Reparaturwerkstatt und Waschanlage verweisbar; eine solche Tätigkeit genieße keine geringere Wertschätzung als die zuletzt vom Kläger ausgeübte als Kfz-Schlosser.

Dennoch geht ein – gerade in den letzten Jahren wachsender - Teil der Rspr.<sup>79</sup> und der Literatur davon aus, dass der VR zur Begründung einer Leistungseinstellung wegen Aufnahme eines Vergleichsberufs die Schlussfolgerungen auf die Vergleichbarkeit der jeweiligen Berufe erläutern muss, wobei die konkreten Anforderungen an die Begründung vage bleiben oder unterschiedlich beurteilt werden.

In diesem Sinn beschränkt sich **Knechtel**<sup>80</sup> auf den Hinweis, dass eine **vergleichende Betrachtung der beiden Tätigkeiten hinsichtlich der Lebensstellung** erforderlich bleibe. **Neuhaus**<sup>81</sup> führt hierzu aus, dass der VR die nach seiner Auffassung **vergleichbare Wertschätzung der jeweiligen Berufe „wenigstens ansatzweise“ begründen** müsse. Dieser Auffassung schließt sich das OLG Saarbrücken im Urteil vom 05.04.2023, 5 U 43/22, an und fordert in seinen Urteilsgründen – über den maßgeblichen Leitsatz zu dieser Entscheidung<sup>82</sup> hinaus – letztlich erläuternde Ausführungen zu allen sich aus den Bedingungen ergebenden Anforderungen an den Vergleichsberuf.

### Nochmals: OLG Thüringen 19.06.2025 – 4 U 537/23

Wie bereits ausgeführt sind die Anforderungen an die Begründung einer Leistungseinstellung, auch wegen Aufnahme eines konkreten Verweisungsberufs, einzelfallbezogen zu beurteilen. Das OLG Thüringen ging insofern einen **Mittelweg**: Es forderte beispielsweise keine individuelle Begründung zur vergleichbaren Wertschätzung der Berufe. Auch ließ es unter Berücksichtigung der Leistungseinstellung des VR ausreichen, dass

<sup>79</sup> **Z.B. OLG Saarbrücken, Urteil vom 5. April 2023 – 5 U 43/22 –, Rn. 27, juris**

*„Die Angaben der Beklagten im Rechtsstreit beschränkten sich darauf, dem Kläger unter Bezugnahme auf eine von ihr zuvor bei dem Arbeitgeber angeforderte „Arbeitsplatzbeschreibung“ (...) mitzuteilen, dass er, weil er zwischenzeitlich diese neue Tätigkeit ausübe, darauf verwiesen werden könne, und enthielten zur weiteren Begründung nur eine nicht einmal im Ansatz auf den Einzelfall zugeschnittene Aufzählung allgemeiner Voraussetzungen einer Verweisung, von der ohne jede nähere Begründung behauptet wurde, diese seien hier erfüllt. ... Selbst unter Zuhilfenahme der in Bezug genommenen Arbeitsplatzbeschreibung, die sich auf eine stichwortartige Schilderung der Ausgestaltung der Tätigkeit beschränkte, und dem Wissen aus dem vorliegenden Verfahren ist es nicht möglich, die Entscheidung der Beklagten insbesondere hinsichtlich der einzelnen, von schwierigen Wertungen geprägten Verweisungskriterien nachzuvollziehen. Insbesondere die Behauptung, die Tätigkeit wahre den wirtschaftlichen und sozialen Status des Klägers, schwebt ohne jede nähere Erläuterung anhand von konkreten Umständen frei im Raum; die Motivation der Beklagten wird dadurch nicht nachprüfbar erläutert. Das genügt nicht, um in formal ordnungsgemäßer Hinsicht die Leistungen – auch im Rechtsstreit – einzustellen.“*

<sup>80</sup> **Knechtel**, Ernst/Rogler, BUV, 1. Aufl., § 9 BUV Rn. 111

<sup>81</sup> **Neuhaus**, BUV, 4. Aufl., Kap. 14 Rn. 140

<sup>82</sup> **Leitsatz**: „Die den Versicherungsnehmer auf eine andere, konkret ausgeübte Tätigkeit verweisende Einstellungsmitteilung bedarf, um nachvollziehbar zu sein, zwar keiner näheren Angaben zu dieser anderen, ihm bekannten Tätigkeit; der Versicherer muss darin aber erläutern, weshalb er meint, den Versicherungsnehmer auf diesen anderen Beruf verweisen zu können, wozu auch gehört, dass er die nach seiner Meinung vergleichbare Wertschätzung wenigstens ansatzweise begründet.“

dieser hinsichtlich einzelner Vergleichsmerkmale sich auf die Verwendung von Textbausteinen ohne Darlegung der jeweils zugrunde gelegten Anknüpfungstatsachen beschränkte. Nicht ausreichend war hingegen aus Sicht des OLG Thüringen die hilfsweise Leistungseinstellung in der Klageerwiderung ohne Benennung der bedingungsgemäßen Voraussetzungen für eine konkrete Verweisung.

Voraussetzung für die Wirksamkeit einer Einstellungsmitteilung sei deren inhaltliche Nachvollziehbarkeit, also grundsätzlich eine Begründung, aus der für den VT nachvollziehbar werde, warum nach Auffassung des VT die anerkannte Leistungspflicht enden solle.<sup>83</sup> Das gelte nicht nur bei einer Änderung des Gesundheitszustands, sondern gleichermaßen, wenn die Leistungseinstellung darauf gestützt werde, dass es dem VT aufgrund neu erworbener beruflicher Fähigkeiten – im Sinn einer abstrakten Verweisung – möglich sei, eine andere Tätigkeit auszuüben<sup>84</sup>. **Im Fall einer konkreten Verweisung auf einen Beruf, den der VN bereits ausübe, seien die Anforderungen jedoch geringer.<sup>85</sup> In diesem Fall kenne der VN seinen Beruf und wisse, welche wirtschaftliche und soziale Stellung er ihm verschaffe.**

An der Wirksamkeit der Einstellungsmitteilung vom 09.01.2019 bestünden im Fall einer – hier vorliegenden – konkreten Verweisung und des dann anzuwendenden großzügigen Maßstabes keine durchgreifenden Zweifel. Der VR habe in seinem Schreiben vom 09.01.2019 zwar nicht zur Tätigkeit in gesunden Tagen ausgeführt, aber dargelegt, dass der neue **Beruf als Lagerist/Auslieferer** mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden eine leidensgerechte Tätigkeit darstelle. Diese entspreche auch der Ausbildung und der Erfahrung bzw. den neu erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten des Klägers. Ferner habe der VR die vom VT vor Eintritt der BU und die für die neue Tätigkeit erzielten Stundenlöhne benannt und eine Einkommenseinbuße von 9,9% errechnet, die vom VT hinzunehmen sei. Damit sei die Lebensstellung des Klägers gewahrt. **Auch wenn das Schreiben der Beklagten zum Vergleich der Kenntnisse, der Fähigkeiten, der Ausbildung und Erfahrung nur eine Art "Textbaustein" ohne konkrete Bezüge oder konkrete Merkmale der jeweiligen Tätigkeiten enthalte, sei dies gerade noch ausreichend. Weil der VT alle drei Tätigkeiten ausgeübt habe bzw. noch ausübe, sei ihm die Einschätzung, ob diese Behauptung zutreffe, möglich. Dies gelte auch für die Frage der "sozialen Stellung", die die Beklagte zumindest unter Bezug auf das erzielte Einkommen angesprochen habe.**

Die hilfsweise in der Klageerwiderung ausgesprochene Verweisung auf die seit 01.11.2019 ausgeübte Tätigkeit als **Hausmeister** scheitere hingegen an der erforderlichen Vergleichsbetrachtung. Hier würden lediglich die beiden Tätigkeiten benannt und ausgeführt, dass ein Unterschreiten der Lebensstellung nicht zu erkennen sei. Diese rein formelhafte Erklärung, ohne jegliche weitere Konkretisierung genüge selbst den niederschweligen Anforderungen an einer Einstellungsmitteilung im Rahmen einer konkreten Verweisung nicht.

### OLG Hamm 04.04.2025 – 20 U 33/21

Dem Urteil des LG Hamm vom 04.04.2025 lag folgender **Sachverhalt** zugrunde:

Der Versicherungsnehmer hatte über einen Zeitraum von 8 Jahren einen Döner-Imbiss in einem Verkaufswagen betrieben und hatte danach für 2 Monate im Bereich der Fleischverarbeitung (Herstellung von Döner-Spießen) gearbeitet, bis es zur längeren Krankschreibung kam.

Das OLG Hamm hatte Bedenken gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Feststellungen der erstinstanzlich beauftragten Sachverständigen, einer Fachärztin für Allgemeinmedizin, und holte gem. § 412 Abs. 1 ZPO zwei neue Gutachten auf psychiatrischem und orthopädischem Gebiet ein. Diese Gutachten bestätigten den Eintritt der BU ab November 2013 bezogen auf die körperlich fordernde und mit dem Heben und

<sup>83</sup> OLG Thüringen verweist auf Lücke, in: Prölss/Martin, VVG, 32. Aufl. 2024, § 174 VVG, Rn. 23 ff.; OLG Nürnberg, Urteil vom 7. November 2022 – 8 U 2115/20 –, Rn. 31, juris.

<sup>84</sup> OLG Thüringen verweist auf BGH, Urteil vom 3. November 1999 – IV ZR 155/98 –, Rn. 27, juris.

<sup>85</sup> OLG Thüringen verweist auf OLG Nürnberg, Urteil vom 7. November 2022 – 8 U 2115/20 –, Rn. 31; OLG Celle, Beschluss vom 22. Mai 2017 – 8 U 59/17 –, Rn. 45, juris.

Tragen schwerer Lasten verbundenen Tätigkeit eines mitarbeitenden Inhabers eines Imbissbetriebs aufgrund einer chronifizierten Schmerzstörung.

Sodann prüfte das OLG die Wirksamkeit der **konkreten Verweisung** auf den vom VT ab Oktober 2019 ausgeübten Umschulungsberuf als Verwaltungswirt. Die Begründung der Leistungseinstellung durch den VN ist weder im Tatbestand noch in den Urteilsgründen wiedergegeben. Anscheinend beschränkte sich der VR auf die Erklärung der konkreten Verweisung ohne weitere Ausführungen zu den bei dem beruflichen Vergleich zugrunde gelegten Tatsachen.

Bei der Prüfung der formellen Voraussetzungen der Leistungseinstellung wegen konkreter Verweisung legte das OLG Hamm keine strengen Gesichtspunkte an und orientierte sich insofern an der (älteren) Rspr. des BGH<sup>86</sup>. Grundsätzlich müsse die Mitteilung eine nachvollziehbare **Begründung** dafür geben, warum die Leistungspflicht des VR enden solle. Denn sie solle die Informationen geben, die der VN benötige, um sein Prozessrisiko abschätzen zu können. Wenn der VN neue Kenntnisse erworben habe, die eine Vergleichstätigkeit ermöglichen, müsse in der Mitteilung eine berufsbezogene Vergleichsbetrachtung angestellt werden. Die Anforderungen hieran seien aber dann geringer, wenn bei einer konkreten Verweisung der VT den neuen Beruf bereits ausübe, er die Tätigkeit also schon kenne. Diesen Grundsätzen genüge die Einstellungsmitteilung im Schriftsatz der Beklagten vom 24.08.2020. Gestützt werde die Verweisung - für den Kläger auch unabhängig von seiner anwaltlichen Beratung erkennbar - auf die nach erfolgreicher Umschulung seit Anfang Oktober 2019 konkret ausgeübte Tätigkeit. Da aber der Kläger sowohl seine bis zum Eintritt der behaupteten Berufsunfähigkeit ausgeübte(n) Tätigkeit(en) als auch seine neue Beschäftigung hinsichtlich Einkommen, Anforderungen, sozialem Ansehen etc. gekannt habe, habe er unabhängig von etwaigen Schilderungen der Beklagten über die Informationen verfügt, die ihm sonst durch die Einstellungsmitteilung zur Verfügung gestellt werden sollen, um das Risiko abzuschätzen, das mit einer notfalls gerichtlichen Verteidigung gegen die Einstellungsmitteilung verbunden wäre.

Die Beurteilung der materiellen Voraussetzungen der konkreten Verweisung war in dem vom OLG Hamm entschiedenen Fall einfach: Während der VT im Imbissbetrieb und im Bereich der Fleischverarbeitung im Rahmen ungelernter Tätigkeit gearbeitet hatte, arbeitete der VT als Verwaltungswirt im Ausbildungsberuf. Die Einkünfte waren vergleichbar. Das Gleiche gilt für das soziale Ansehen. Im früheren Beruf profitierte der VT vom erhöhten Ansehen eines Selbständigen, im aktuellen Beruf vom erhöhten Ansehen im öffentlichen Dienst.

### 4.3 Konkrete Verweisung: Kriterien für den beruflichen Vergleich (insbesondere Qualifikationsniveau, Leitungsfunktionen, Aufstiegschancen)

#### Nochmals: OLG Thüringen 19.06.2025 – 4 U 537/23

Das Urteil des OLG Thüringen<sup>87</sup> enthält eine geradezu lehrbuchhafte Beschreibung der allgemeinen Kriterien für den Vergleich des versicherten Berufs mit den vom VT später aufgenommenen Berufen unter Bezugnahme auf die einschlägige Rspr. des BGH und der Obergerichte.

Nach den einschlägigen AVB durften die neuen Berufe des VT als Lagerarbeiter und später als Hausmeister **keine deutlich geringeren Kenntnisse und Fähigkeiten** erfordern und auch **in ihrer Vergütung und der sozialen Stellung nicht erheblich unter das Niveau der bislang ausgeübten beruflichen Tätigkeit als ausgebildeter Dachdecker Geselle absinken**.

Der berufliche Vergleich ist stets einzelfallbezogen durchzuführen. Häufig sind unterschiedliche Vergleichswertungen vertretbar; hier wirkt sich das richterliche Ermessen deutlich aus, so dass die anwaltliche Beurteilung der Prozessrisiken mit besonderen Unsicherheiten verbunden ist. Beispielsweise gibt es zur konkreten

<sup>86</sup> BGH, Urteil vom 03.11.1999, IV ZR 155/98, VersR 2000, 171 ff., Rn. 33

<sup>87</sup> Vgl. hierzu den ab S. 30 f. hierzu wiedergegebenen Sachverhalt.

Verweisung eines ausgebildeten Handwerkergehilfen auf den Beruf als Hausmeister einige veröffentlichte Entscheidungen mit unterschiedlichen Ergebnissen<sup>88</sup>.

Zurück zur Prüfung der Verweisung vom Beruf als **ausgebildeter Dachdecker mit Vorarbeiterfunktionen** auf die neuen Berufe als **Lagerarbeiter** und später als **Hausmeister**:

Nach den Ausführungen des OLG Thüringen ergaben sich aus einer Bestätigung des letzten Arbeitgebers, **Tätigkeiten, die die besonderen handwerklichen Kenntnisse und Fähigkeiten eines ausgebildeten Dachdeckers verlangten**, wie beispielsweise das Anbringen der Unterspannbahn, der Konterlattung und der Dachlattung oder der Einbau der Dachentwässerung mit den zugehörigen Spenglerarbeiten. Bei seiner Anhörung habe der VT dazu weiter ausgeführt, dass er bei seinem Arbeitgeber faktisch als **Vorarbeiter** bundesweit auf Baustellen tätig gewesen sei. Dies habe sich in der Entlohnung widerspiegelt. In dieser Funktion habe er mit den Auftragsgebern verhandelt, Material bestellt und Absprachen mit weiteren Baufirmen getroffen. Er habe mit den Kunden über Komplikationen gesprochen, die Abnahme durchgeführt und Nacharbeiten koordiniert. Er sei von seinem Arbeitgeber auch bevollmächtigt gewesen, diese Aufgaben wahrzunehmen. Gegenüber den weiteren Mitarbeitern sei er weisungsbefugt gewesen. Er habe aber auch bei Bedarf Tätigkeiten eines Dachdeckerhelfers ausgeführt.

Zu seiner Arbeit als **Lagerarbeiter** habe der VT ausgeführt, dass seine Aufgaben darin bestanden, die auszuliefernden Waren bereitzustellen, manchmal auch den Lkw zu beladen und Auslieferungen vorzunehmen. Ferner habe er Mängel an Möbeln überprüft und kleinere Reparaturen, für die Vorkenntnisse nötig gewesen seien, durchgeführt. Diese Kenntnisse habe er sich in dem Unternehmen angeeignet. Der Messeaufbau habe darin bestanden, die Möbel zum Ausstellungsort zu bringen, diese aufzustellen und eine einfache Begrenzung des Messestands aufzubauen. Er habe keine Vorarbeitertätigkeiten ausgeführt.

Bei dem später aufgenommenen Beruf als **Hausmeister** habe er zunächst lediglich die Kehrmaschine gefahren, um auf dem Betriebsgelände die Holzspäne zu beseitigen. Dafür habe er einen weiteren "Baumaschinentisch" erwerben müssen. Ferner führe er mit dem Gabelstapler Räumarbeiten durch und verbringe Holz zur Schredderstelle. Andere Beschäftigte leite er nicht an. Seit seiner Vernehmung vor dem LG im Jahr 2022 habe sich seine Tätigkeit etwas verändert, er führe jetzt auch kleinere Reparatur- und Aufbauarbeiten durch.

Auf dieser Grundlage gelangte das OLG Thüringen zu der Wertung, dass die neuen Berufe die im bisherigen Beruf erreichte Lebensstellung als Dachdeckergehilfen mit Vorarbeiteraufgaben nicht wahrten. Zwar seien dem VT, insbesondere bei der Arbeit bei der als Lagerarbeiter, seine zuvor erworbenen handwerklichen Fähigkeiten bei den anfallenden Reparaturen der Möbel bzw. bei deren Aufbau zugutegekommen. Auch habe der VT bereits für seine Tätigkeit als Hausmeister über die notwendigen Berechtigungen verfügt, Lastkraftwagen und Gabelstapler zu führen. Das führe aber in Anbetracht der tatsächlichen Ausgestaltung der Tätigkeiten nicht zur Wahrung der Lebensstellung, die in seinem vormaligen Beruf als Dachdeckergehilfe von der handwerklichen Vielfalt und seiner Stellung als Vorarbeiter geprägt gewesen sei.

Der Beruf des Dachdeckers sei ein Ausbildungsberuf. Der VT habe diese Ausbildung im Jahr 2003 erfolgreich absolviert. Weder für die Tätigkeit als Lagerist, Auslieferer oder Hausmeister sei hingegen eine formale Berufsausbildung erforderlich. Als Hausmeister sei zwar eine handwerkliche Ausbildung von Vorteil, aber nicht Voraussetzung für die Berufsausübung. Ferner sei zu berücksichtigen, dass der VT in beiden neuen Tätigkeiten lediglich eine kurze Einarbeitungsphase benötigte. Schon die unterschiedlichen Ausbildungswege und Anforderungsprofile stellten einen wesentlichen Unterschied der Tätigkeiten dar. Damit ist davon auszugehen, dass die neuen Tätigkeiten insgesamt "deutlich geringere Kenntnisse und Fähigkeiten" von dem Kläger abverlangt haben.

Maßgeblich sei aber, dass der VT bei seiner Berufstätigkeit in gesunden Tagen als **Vorarbeiter** tätig gewesen sei. Dazu sei er neben der (An-)Leitung eines Teams mit besonderen Aufgaben, wie die Zusammenarbeit mit

---

<sup>88</sup> Verweisung des Handwerkergehilfen auf Hausmeistertätigkeit unwirksam: z.B. OLG Karlsruhe, Urteil vom 30. Dezember 2011 – 12 U 140/11 –, Rn. 38, juris; Verweisung wirksam: z.B. LG Münster, Urteil vom 20. September 2016 – 115 O 64/12 –, juris.

dem Auftraggeber, den Lieferanten und den weiteren Gewerken, betraut gewesen. Einen solchen besonderen Verantwortungsbereich habe er bei keiner der nachfolgenden Tätigkeiten mehr übernommen, sondern lediglich die ihm zugewiesenen Tätigkeiten ausgeführt.

Die Tätigkeit in einem Ausbildungsberuf und der Einsatz als Vorarbeiter sei zugleich mit einer sozialen Stellung verbunden, die nicht mit der in einer ungelernten Tätigkeit vergleichbar ist. Dies betrifft beide Verweigerungstätigkeiten. Zwar seien die neuen Tätigkeiten des Klägers mit Vorteilen verbunden, etwa mit weniger belastenden Arbeitsbedingungen. Jedoch komme dem VT deutlich weniger Eigenverantwortung zu. Es handle sich im Wesentlichen um Hilfsarbeitertätigkeiten. Damit sei bei einer Gesamtbetrachtung die soziale Wertschätzung<sup>89</sup> seiner Tätigkeiten nach 2017 deutlich geringer als in seinem Beruf in gesunden Tagen.

Auf die **Aufstiegschancen und Entwicklungsmöglichkeiten** des VT<sup>90</sup> komme es bei der Würdigung der Lebensstellung nicht mehr an. Mit dieser Behauptung habe der Kläger auch keinen Erfolg. Denn rein **theoretische Möglichkeiten prägen nicht die Lebensstellung**, diese müssten zumindest hinreichend konkret sein. Der BGH spreche insoweit von "Feststellungen (...) die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten real darstellen". Der Kläger habe solche Perspektiven lediglich abstrakt behauptet, ohne hinreichend konkrete Anhaltspunkte für die Aufnahme einer Meisterausbildung oder die Übernahme eines Betriebs zu schildern.

## 5 Auswirkungen der fehlenden Mitwirkung des VN in der Leistungsprüfung

Die Auswirkungen der fehlenden Mitwirkung des VN waren bereits in den letzten beiden Jahren Gegenstand des Referats zur aktuellen Rspr. zur BUV bei den Schwetzingen Versicherungsrechtstagen. Es ging einerseits um die Weigerung des VT, sich im Rahmen der Leistungsprüfung einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen (vgl. hierzu BGH, Urteil vom 31.05.2023, IV ZR 58/22) und um eine entsprechende Weigerung im Rahmen der Beweiserhebung des Gerichts (vgl. Brandenburgisches OLG, Urteil vom 02.11.2023, 11 U 75/22). Die Thematik beschäftigt auch weiterhin die Rspr., was umso mehr in den Fällen der fehlenden Mitwirkung anwaltlich vertretener VN überrascht.

### OLG Saarbrücken 15.01.2025 – 5 W 83/24

Folgender **Sachverhalt** lag dem Beschluss des OLG Saarbrücken vom 15.01.2025 zugrunde:

Die VT beantragte die Bewilligung der PKH für die von ihr beabsichtigte Rechtsverfolgung. Sie verlangte Leistungen wegen BU mit der Behauptung, sie sei infolge einer COVID-Infektion spätestens seit Oktober 2022 dauerhaft in ihrem bisherigen Beruf als Krankenfahrerin und auch allgemein berufsunfähig. Das LG Saarbrücken wies den Antrag auf Gewährung von PKH mangels Bedürftigkeit der VT zurück.

Das OLG stellte die Zweifel des LG an der Bedürftigkeit der VT dahin, sah aber keinen Anspruch auf Bewilligung der PKH wegen fehlender Erfolgsaussichten der beabsichtigten Rechtsverfolgung.

Der VR forderte nach Beantragung von Leistungen durch die VT weitere Unterlagen zur Prüfung der Eintrittspflicht an; zugleich erklärte der VR unter Verweis auf eine mögliche Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht den Rücktritt, hilfsweise die Kündigung sowie die rückwirkende Anpassung des Versicherungsvertrages. Nachdem sich die VT anwaltlich dagegen wandte, bot der VR an, seine Entscheidung zu überprüfen; zudem bat er erneut um Übersendung weiterer – insbes. medizinischer – Unterlagen zum Zwe-

<sup>89</sup> OLG Thüringen verweist insofern auf BGH, Urteil vom 20. Dezember 2017 – IV ZR 11/16 –, Rn. 12; Urteil vom 14. Dezember 2016 – IV ZR 527/15 –, Rn. 30, juris.

<sup>90</sup> OLG Thüringen verweist insofern auf BGH, Beschluss vom 23. November 2016 – IV ZR 502/15 –, Rn. 5; Urteil vom 21. April 2010 – IV ZR 8/08 –, Rn. 17, juris.

cke der weiteren Leistungsprüfung. Auf eine Stellungnahme der VT zu den Gründen ihrer Angaben in dem Versicherungsantrag und den Hinweis, dass das an die Uniklinik weitergeleitete Formular dort nicht auffindbar sei, übersandte der VR ein neues Formular. Später erneuerte der VR seinen Hinweis auf fehlende Befundunterlagen, insbesondere des Universitätsklinikums, die dem von der Antragstellerin übersandten Formular nicht beigelegt gewesen seien und erklärte ausdrücklich ihre Bereitschaft, sich nach deren Erhalt und Auswertung „wieder zu melden“. Weitere Erinnerungen des VR an die Übersendung dieser Unterlagen blieben ebenfalls unbeantwortet.

Im Rechtsstreit berief sich der VR vorrangig auf die **fehlende Fälligkeit** der streitgegenständlichen Ansprüche. Das OLG Saarbrücken folgte dieser Rechtsauffassung und begründete dieses wie folgt:

Gemäß § 14 Abs. 1 VVG seien Geldleistungen des VR erst mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig. Nötige Erhebungen seien diejenigen, die ein durchschnittlich sorgfältiger VR des entsprechenden Versicherungszweigs anstellen müsse, um den Versicherungsfall, seine Leistungspflicht und den Umfang der von ihm zu erbringenden Leistungen zu prüfen und abschließend festzustellen. Fälligkeit trete ein, wenn der VR die ihm vorliegenden Unterlagen und Erkenntnisse geprüft habe und er – auch unter Berücksichtigung einer gewissen Überlegungsfrist – wisse, ob und in welcher Höhe er leisten müsse; maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem die Erhebungen bei korrektem Vorgehen beendet sein müssten. Demgegenüber bestünden auf Seiten des VN damit korrespondierende **Mitwirkungsobliegenheiten**: Dieser könne nach Lage der Dinge gehalten sein, ihm gestellte Fragen zu beantworten, Unterlagen vorzulegen sowie – im Rahmen des Zumutbaren – an ärztlichen Untersuchungen mitzuwirken. Unterlasse er diese Mitwirkung trotz Aufforderung des VR, verhindere er den Abschluss der Ermittlungen, weshalb dann – ohne Rücksicht auf ein etwaiges Verschulden – nach § 14 Abs. 1 VVG keine Fälligkeit eintrete.

In Anwendung dieser Grundsätze seien die von der VT begehrten Leistungen nicht fällig, weil sie ihr obliegende, aus Gründen der Sachdienlichkeit gebotene Mitwirkungshandlungen nicht vorgenommen und es dadurch dem VR nicht ermöglicht habe, die zur Feststellung der Eintrittspflicht aus dem angeblichen Versicherungsfall notwendigen Erhebungen abzuschließen. Der Bitte des VR um Übersendung der in einem bestimmten Formular genannten Befundunterlagen, deren Kenntnis zur sachgerechten Beurteilung der Validität dieser Angaben offenkundig erforderlich war, sei die VT trotz mehrfacher Erinnerung nicht nachgekommen. Soweit sie stattdessen durch ihren Verfahrensbevollmächtigten einen Antrag auf Gewährung von PKH bei Gericht einreichte und dadurch zu erkennen gab, dieser Bitte nicht Folge leisten zu wollen, habe sich der VR mit Erfolg auf die fehlende Fälligkeit der Leistungsansprüche berufen.

## 6 Zulässigkeit des selbständigen Beweisverfahrens zur Klärung der Voraussetzungen einer BU

Die Zulässigkeit des selbständigen Beweisverfahrens zur Ermittlung der BU setzt gem. § 485 ZPO voraus, dass entweder die Besorgnis eines Beweismittelverlusts besteht oder der **Zustand** (u.a.) **einer Person festgestellt** werden soll und der Antragsteller an der Durchführung des Verfahrens ein **rechtliches Interesse** besitzt (Abs. 2), was bspw. angenommen wird, wenn ein **Rechtsstreit vermieden** werden kann. Die Zulässigkeit des selbständigen Beweisverfahrens zur Klärung der Voraussetzungen einer VU wird von der Rspr. unterschiedlich beurteilt.

Bereits der Wortlaut von § 485 Abs. 2 Nr. 1 ZPO:

*„Ist ein Rechtsstreit noch nicht anhängig, kann eine Partei die schriftliche Begutachtung durch einen Sachverständigen beantragen, wenn sie ein rechtliches Interesse daran hat, dass*  
*1. der **Zustand einer Person** oder der Zustand oder Wert einer Sache,*

*festgestellt wird. Ein rechtliches Interesse ist anzunehmen, wenn die Feststellung der Vermeidung eines Rechtsstreits dienen kann.“*

lässt Einschränkungen naheliegend erscheinen. Unter dem „Zustand einer Person“ lassen sich ohne Weiteres gutachterliche Feststellungen zum Gesundheitszustand und zum Leistungsvermögen des VT fassen. Häufig beziehen sich aber die Anträge auch auf Feststellungen zu den Auswirkungen krankheits- oder unfallbedingter Leistungseinschränkungen auf den versicherten Beruf, ggf. sogar unter Ermittlung des Grads der BU. Solche Beweisfragen sind im Zweifel<sup>91</sup> nicht mehr vom Wortlaut des Gesetzes („Zustand einer Person“) gedeckt, das selbständige Beweisverfahren zur Klärung der über den Gesundheitszustand des VT hinausgehenden Tatsachen daher unzulässig.

Da § 485 Abs. 2 Nr. 1 ZPO sich nicht nur auf die Begutachtung über den Zustand einer Person bezieht, sondern auch ein rechtliches Interesse, insbesondere im Sinne der Vermeidung eines Rechtsstreits, fordert, wird von Seiten des VR nach Beantragung des selbständigen Beweisverfahrens durch den VT regelmäßig eingewandt, dass der Vortrag zur Berufsausübung bestritten werde und der VR nicht bereit sei, allein auf der Grundlage der Feststellungen im selbständigen Beweisverfahren ein Leistungsanerkennnis zu erklären. Auch insofern sind die Konsequenzen nach der Rspr. streitig. Nach der aus Sicht des Referenten überwiegenden Auffassung der Rspr. lässt eine solche Erklärung des VR das rechtliche Interesse des Antragstellers (bzw. VT) an der Durchführung des selbständigen Beweisverfahrens entfallen<sup>92</sup>.

Nach a.A. ist das Bestreiten des Berufsbildes durch den VR unerheblich.<sup>93</sup> Vom OLG Celle wird dieses im Beschluss vom 18.10.2010 insbesondere wie folgt begründet:

Jedenfalls in Ausnahmefällen könne eine BU auch ohne vorherige Feststellung des konkreten Berufsbildes positiv festgestellt werden kann. Das komme insbesondere bei schwerwiegenden Erkrankungen in Betracht, bei denen der VN an einer beruflichen Tätigkeit jeglicher Art zu mindestens 50 % gehindert ist, und zwar unabhängig von ihrer Ausgestaltung im konkreten Einzelfall.<sup>94</sup> Gerade bei schweren depressiven Erkrankungen sei eine solche Möglichkeit keineswegs fernliegend. Stehe zumindest die Möglichkeit einer generellen BU des Antragstellers unabhängig von der konkreten beruflichen Tätigkeit im Raum, könne ihm das rechtliche Interesse an der Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens bereits deshalb nicht abgesprochen werden.

Hinzu komme, dass eine Vermeidung des Rechtsstreits nicht notwendigerweise nur bei einem für den Antragsteller positiven Beweisergebnis in Betracht komme. Ebenso bestehe die Möglichkeit, dass ein Sachverständiger zu dem Ergebnis einer BU von weniger als 50 % gelange. In dem Fall müsste sich der Antragsteller aber fragen, inwieweit die Durchführung eines Rechtsstreits erfolgversprechend wäre. Der Vermeidung eines Rechtsstreits dient ein selbständiges Beweisverfahren auch dann, wenn ein in Betracht kommendes Beweisergebnis den Antragsteller zu einer Abstandnahme von der ursprünglich vielleicht beabsichtigten Klage bewegen könne.

<sup>91</sup> So auch Neuhaus, Berufsunfähigkeitsversicherung, 5. Aufl. Kap. 18 Rn. 117, a.A. OLG Karlsruhe, Urteil vom 09.12.2025, 12 W 21/25, nachstehend referiert.

<sup>92</sup> Vgl. u.a. OLG Köln, Beschluss vom 11. April 2008 – I-20 W 11/08 –, juris, Orientierungssatz: „Ist das Tätigkeitsbild des Versicherungsnehmers streitig, besteht im selbstständigen Beweisverfahren keine Möglichkeit zur vorherigen Klärung der Anknüpfungstatsachen durch Zeugenvernehmung. In einem solchen Fall ist das selbstständige Beweisverfahren im Hinblick auf eine außerprozessuale Streitbeilegung ungeeignet.“; weitere Nachweise bei Neuhaus, Berufsunfähigkeitsversicherung, 5. Aufl., Kap. 18 Rn. 118 Fn. 215; ebenso Knechtel in Ernst/Rogler, Berufsunfähigkeitsversicherung, 2. Aufl., Stichwort-ABC, Stichwort: „Selbstständiges Beweisverfahren“ Rn. 3.

<sup>93</sup> So auch OLG Celle, Beschluss vom 18. Oktober 2010 – 8 W 32/10 –, juris, Leitsatz: „Der Durchführung eines auf Feststellung der Berufsunfähigkeit gerichteten selbstständigen Beweisverfahrens steht nicht entgegen, dass das vom Antragsteller - möglicherweise unvollständig - beschriebene Berufsbild vom Antragsgegner bestritten wird.“; weitere Nachweise bei Neuhaus, Berufsunfähigkeitsversicherung, 5. Aufl., Kap. 18 Rn. 118 Fn. 217.

<sup>94</sup> Für die Zulässigkeit des selbständigen Beweisverfahrens bei Vorliegen schwerer und das berufliche Leistungsvermögen massiv beeinträchtigender Erkrankungen: Knechtel in Ernst/Rogler, Berufsunfähigkeitsversicherung, 2. Aufl., Stichwort-ABC, Stichwort: „Selbstständiges Beweisverfahren“ Rn. 3.

Aus Sicht des Referenten ist offenkundig<sup>95</sup> von der Unzulässigkeit des selbständigen Beweisverfahrens zur Klärung der medizinischen Voraussetzungen der BU auszugehen, wenn besondere Aspekte für die Beurteilung der Leistungspflicht des VR im Vordergrund stehen, so z.B. die Frage nach den Möglichkeiten einer betrieblichen Umorganisation bei Selbständigen, eine abstrakte oder konkrete Verweisung auf einen Vergleichsberuf oder aber ein versicherungsvertraglicher Leistungsausschluss.<sup>96</sup>

## OLG Karlsruhe 09.12.2025 – 12 W 21/25

Das OLG Karlsruhe weitet mit Beschluss vom 09.12.2025 die Grenzen der Zulässigkeit des selbständigen Beweisverfahrens nochmals deutlich aus. Nach Auffassung des OLG Karlsruhe sei ein **selbständiges Beweisverfahren zur Klärung der Behauptung, der VN könne infolge Krankheit den von ihm beschriebenen Tätigkeiten seines zuletzt ausgeübten – vorgetragenen - Berufs zu mindestens 50 % nicht mehr nachgehen, grundsätzlich zulässig.**

Denn sowohl die Frage der Erkrankung einer Person als auch diejenige nach den hieraus resultierenden Einschränkungen gehörten zu deren „Zustand“, über welchen grundsätzlich eine Beweiserhebung im selbständigen Beweisverfahren möglich sei. Unerheblich sei auch die Rüge des VR bzgl. der fehlenden Substantiierung des Vortrags des VT zur Berufsausübung und eines hilfsweisen Bestreitens. Auch **Feststellungen über – behauptet verlorene - Fähigkeiten einer Person betreffen tatsächliche Umstände**, für welche das selbstständige Beweisverfahren nach § 485 Abs. 2 ZPO grundsätzlich eröffnet worden sei (vgl. BT-Drucks. 11/3621, S. 41 f.), und der Verlust wurzele in deren gesundheitlichem Zustand.

Der Zulässigkeit des selbstständigen Beweisverfahrens stehe nicht entgegen, dass hier keine Beweisaufnahme über die behauptete Ausgestaltung der beruflichen Tätigkeit in gesunden Tagen erfolge, so dass hierzu auch keine Feststellungen erfolgen können. Richtig sei allerdings, dass dem medizinischen Sachverständigen vorgegeben werden muss, welchen für ihn unverrückbaren außermedizinischen Sachverhalt er zugrunde zu legen habe. Dies bedeute indessen nicht, dass zwingend **vor** der medizinischen Begutachtung gerichtliche Feststellungen zum Berufsbild vorliegen müssten; es könne auch sachgerecht sein, dem medizinischen Sachverständigen zunächst eine Begutachtung auf Grundlage des behaupteten Berufsbildes aufzugeben<sup>97</sup>. Im selbstständigen Beweisverfahren, in dem eine Beweisaufnahme – etwa durch Zeugen – zum außermedizinischen Sachverhalt nicht stattfinde, sei deshalb – ungeachtet eines etwaigen Bestreitens durch den VR - das von Antragstellerseite vorgetragene Berufsbild der Begutachtung zu Grunde zu legen. Eine Beweisaufnahme hierüber könne sodann erst in einem Hauptsacheverfahren erfolgen. Auch weitere, u.U. maßgebliche Fragen, beispielsweise zu einer abstrakten oder konkreten Verweisung, seien erst dort zu klären.

Es bestehe auch ein rechtliches Interesse eines Versicherten daran, durch selbstständiges Beweisverfahren über den behaupteten Verlust der Fähigkeit zur Ausübung bestimmt bezeichneter beruflicher Verrichtungen Feststellungen zu treffen. Dem stehe nicht entgegen, dass allein mit diesen Feststellungen der Versicherungsfall der Berufsunfähigkeit noch nicht abschließend zu entscheiden sei.

Der Begriff des rechtlichen Interesses sei weit auszulegen; nach der gesetzlichen Fiktion in § 485 Abs. 2 S. 2 ZPO sei dieses insbesondere anzunehmen, wenn die Feststellung der Vermeidung eines Rechtsstreits dienen könne. Letzteres sei hier zu bejahen. Durch die Klärung der medizinischen Fragen zum – streitigen - Verlust bestimmter berufsbezogener Fähigkeiten sei in der Regel jedenfalls ein wesentlicher Teil der Streitpunkte in Bezug auf den Versicherungsfall der BU weiterer Klärung zugeführt. Dies könne der Vermeidung eines Rechtsstreits dienen, und zwar nicht nur in den Ausnahmefällen, in denen nach dem Ergebnis des Gutachtens eine schwerwiegende Erkrankung jedwede Berufstätigkeit unmöglich mache oder – genau ge-

<sup>95</sup> A.A. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 09.12.2025, 12 W 21/25

<sup>96</sup> So auch Neuhaus, Berufsunfähigkeitsversicherung, 5. Aufl., Kap. 18 Rn. 117.

<sup>97</sup> A.A. OLG Karlsruhe, Urteil vom 25.06.2025, 25 U 210/23.

genteilig – die Beweisaufnahme ein für den Antragsteller negatives Ergebnis zeitige. Vielmehr könne auch die Klärung nur der Streitpunkte auf medizinischem Gebiet zu einer raschen und kostengünstigen Einigung der Beteiligten unter Vermeidung eines Rechtsstreits führen. Dass insbesondere ein VR auch nach der medizinischen Begutachtung die Angaben des Versicherungsnehmers zum Berufsbild nachhaltig streitig stelle, sei keineswegs zwingend.

Der vorstehend referierte Beschluss des OLG Karlsruhe vom 09.12.2025 begegnet aus Sicht des Referenten **erheblichen Bedenken**. Soweit das OLG auch folgende Beweisfragen als zulässig ansah:

„2. Ist die Antragstellerin infolge der im Gutachten des ... vom 17.06.2024 beschriebenen gesundheitlichen Einschränkungen und Leiden (Rückenschmerzen, Facettengelenksarthrose L4/S1, Bandscheibenvorfälle L2/3 und L4/5) sowie der Diagnosen gemäß Ziffer 1 für die Dauer von mindestens 6 Monaten vollständig oder teilweise nicht in der Lage ihrem zuletzt ausgeübten Beruf als *Betreuungsassistentin* – so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war - , wobei folgende Tätigkeiten der Antragsstellerin zugrunde zu legen sind:

<b>Teiltätigkeiten</b>
Schicht von 07.30 Uhr 12:30 Uhr
Vorbereitung Frühstück richten usw.

3. Welche der oben genannten konkreten Tätigkeiten aus dem zuletzt ausgeübten Beruf als *Betreuungsassistentin* sind der Antragstellerin aufgrund der gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht mehr möglich?

4. Zu wieviel Prozent besteht jeweils eine Leistungseinschränkung hinsichtlich der oben genannten Tätigkeiten unter Berücksichtigung des jeweiligen zeitlichen Umfangs der Ausübung der einzelnen Tätigkeiten.“

geht es nicht mehr um die Feststellung des Zustands einer Person gem. § 485 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Nicht ausreichend, weil vom Wortlaut des Gesetzes nicht mehr abgedeckt, ist es, dass die vorstehenden Beweisfragen sich auf Tatsachen beziehen, die im gesundheitlichen Zustand des VT „wurzeln“, um in der Diktion des OLG Karlsruhe zu bleiben.

Auch die Argumentation des OLG Karlsruhe, dass die Klärung der beruflichen Voraussetzungen der streitigen BU nach Vorliegen eines Gutachtens, das im Rahmen eines selbständigen Beweisverfahrens auf der Grundlage des streitigen Vortrags des VT zur Berufsausübung eingeholt wurde, noch nachgeholt werden könne, überzeugt nicht. Insofern sei auf die Ausführungen unter Ziff. 1.5.2 dieses Skripts (ab Seite 15) mit der Überschrift „Feststellung der streitigen Ausgestaltung des versicherten Berufs vor Einholung eines medizinischen Gutachtens“ verwiesen. Bedenken ergeben sich u.a. – auch vor dem Hintergrund der langjährigen anwaltlichen Erfahrungen des Referenten - daraus, dass ein Gutachter, der im selbständigen Beweisverfahren die bedingungsgemäße Unfähigkeit zur Berufsausübung bestätigt hat, im Zweifel auch im anschließenden Prozess hieran festhalten wird, auch wenn sich im Nachhinein ein geringeres berufliches Anforderungsprofil ergeben sollte.

Unabhängig von den streitigen Fragen der Zulässigkeit des selbständigen Beweisverfahrens zur Klärung der tatsächlichen Voraussetzungen einer BU mag im Rahmen anwaltlicher Vertretung auf Seiten des VN sorgfältig geprüft werden, ob dieses Verfahren wirklich geeignet ist, die Rechtsschutzziele des Mandanten möglichst schnell und effektiv zu erreichen. Es ist jedenfalls grundsätzlich zweifelhaft, ob ein VR, der – wie häufig – während des selbständigen Beweisverfahrens keine Bereitschaft zum Einlenken zeigt, sich nach Vorliegen für den VT günstiger Ergebnisse des selbständigen Beweisverfahrens doch noch für ein Leistungsanerkennnis entscheidet. Angesichts des Zeitverlusts und der womöglich mehrfachen Kosten sollte die Beantragung eines selbständigen Beweisverfahrens sorgfältig mit dem Mandanten unter Belehrung über die hiermit verbundenen Nachteile erörtert werden. Wahrscheinlich erklärt sich auch hieraus die eher geringe Häufigkeit der selbständigen Beweisverfahren nach Leistungsablehnung des VR.